

Personalratswahl kompakt GEW-Infos für Wahlvorstände

***Hinweise zur Durchführung der
Personalratswahlen an Schulen im Mai 2023***

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	Teil 5:	
Personalräte und ihre Aufgaben	3	Wahl des Bezirks- und des Hauptpersonalrates	
Teil 1:		5.1. Wahl des Bezirkspersonalrates	14
Allgemeine Hinweise		5.2. Wahl des Hauptpersonalrates	14
1. Hinweise zur Durchführung von Personalratswahlen an den Schulen	4	Teil 6:	
1.1. Rechtsgrundlagen	4	Anlagen	15
1.2. Bildung von Personalräten und Zahl der Mitglieder des Personalrats	4	• Checkliste	16
1.3. Sonderfälle	4	• Terminplan (Leer-Exemplar)	17
1.4. Unterstützung durch die Dienststelle	5	• Muster-Terminplan (mit Terminvorschlägen)	19
1.5. Definition der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)	5	• Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates	22
1.6. Definition der Wählbarkeit (passives Wahlrecht)	6	• Wahlvorschlag	24
1.7. Verhältnis- oder Mehrheitswahl	7	• Aushang Wahlvorschlag	25
1.8. Einreichung von Wahlvorschlägen	7	• Zustimmungserklärung	26
1.9. Das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt	7	• Wahl Niederschrift	27
Teil 2:		Auszug aus dem Mitbestimmungsgesetz	29
Vor der Wahl		Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)	33
2. Vorbereitung der Wahl	8	Teil 7:	
2.1. Bestellung des Wahlvorstandes	8	Die GEW hilft!	43
2.2. Geschäftsführung des Wahlvorstandes	8	Teil 8:	
2.3. Aufgaben des Wahlvorstandes	9	Hauptwahlvorstand für die Personalratswahlen 2023	44
2.3.1. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten (Wähler*innen-Verzeichnis)	9		
2.3.2. Feststellung der Größe des Personalrats	9		
2.3.3. Erlass des Wahlausschreibens	9		
2.3.4. Behandlung der Wahlvorschläge	9		
2.3.5. Erstellung der Stimmzettel für die Wahl des Personalrates mit einem Mitglied	10		
2.3.6. Erstellung der Stimmzettel für die Wahl eines Personalrates mit mehreren Mitgliedern	10		
2.3.7. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	10		
Teil 3:			
Durchführung der Wahl	11		
3.1. Wahlhandlung – geheime Stimmabgabe	11		
3.2. Ausübung des Wahlrechts	11		
Teil 4:			
Nach der Wahl			
4.1. Feststellung des Wahlergebnisses	12		
4.2. Auszählung des »Superkreuzes«	12		
4.3. Ermitteln des gewählten Personalratsmitglieds bei einem Personalrat mit einem Mitglied	13		
4.4. Ermitteln der gewählten Personalratsmitglieder bei einem Personalrat mit mehreren Mitgliedern	13		
4.4.1. Vorliegen eines Wahlvorschlags	13		
4.4.2. Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge	13		
4.5. Konstituierende Sitzung des neuen Personalrates	13		
4.6. Anfechtung der Wahl	13		

Impressum:

Herausgegeben von:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
LV Schleswig-Holstein,
V.i.S.d.P.: Astrid Henke
Legienstr. 22
24103 Kiel,
Tel.: 0431-5195-150, Fax: 0431-5195-154
www.gew-sh.de, E-Mail: info@gew-sh.de

Bearbeitet durch:

Astrid Henke, Susanne Melchior, Christiane Petersen

Gestaltung: dierck & meyer Mediengestaltung, Kiel

Druck: nndruck, Kiel

info@nndruck.de

Kiel, im Dezember 2022

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Frühjahr 2023 endet in Schleswig-Holstein die Amtszeit der Personalräte. Vier Jahre lang haben sich die gewählten Personalräte an den Schulen, in den Bezirkspersonalräten und im Hauptpersonalrat für die Kolleg*innen an den Schulen eingesetzt. Besonders die Corona-Jahre 2020 und 2021 waren eine extreme Herausforderung. Vor dem Hintergrund der Pandemie mussten bisher undenkbar Maßnahmen getroffen werden wie die Schulschließungen und die Gestaltung des Distanzlernens. Engagierte und zuverlässige Personalräte haben in dieser Ausnahmesituation besonders dafür gestritten, dass auch die Beschäftigten an den Schulen gut und geschützt durch die Pandemie kommen. Den Kolleg*innen gilt ein herzlicher Dank für ihren Einsatz.

Jetzt geht es darum, die Neuwahlen vorzubereiten und rechtsicher durchzuführen. Die Wahl der Personalräte wird an den Schulen durch Wahlvorstände organisiert. Um deren Arbeit zu erleichtern, hat die GEW diese Broschüre erarbeitet. Sie soll einen Beitrag leisten, damit die Wahlen korrekt und möglichst stressfrei durchgeführt werden können. Wir stellen dazu die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen, die für den normalen Ablauf der Wahl erforderlich sind, bereit und erläutern sie durch Beispiele sowie Hinweise. Wir gehen dabei auf die speziellen Bedingungen

an den Schulen ein. Zusätzlich werden alle wesentlichen Formulare, Vorschläge für Termine sowie die rechtlichen Grundlagen zur Verfügung gestellt.

Die Neuwahlen finden durch Beschluss des Hauptwahlvorstandes in der Zeit vom 8. bis 10. Mai 2023 statt. Dabei sollen die Wahlen zum Personalrat der Schulen sowie zum Haupt- und Bezirkspersonalrat gleichzeitig erfolgen.

Die GEW Schleswig-Holstein bietet eine Vielzahl an Wahlvorstandsschulungen an. Alle Termine finden sich auf unserer Homepage www.gew-sh.de. Sollten Fragen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl entstehen, beantworten wir sie gern.

Alles Gute und viel Erfolg bei der Durchführung der Personalratswahlen 2023!

Astrid Henke
Vorsitzende der GEW Schleswig-Holstein

Personalräte und ihre Aufgaben

Die GEW vertritt als Gewerkschaft die Interessen der Lehrkräfte an den Schulen gegenüber der Politik, und zwar in erster Linie gegenüber Landtag, Landesregierung, Bildungsministerium und Parteien und setzt sich für die Verbesserung ihrer Einkommens- und Arbeitsbedingungen ein. Die GEW-Kolleg*innen informieren in den Schulen über aktuelle Themen und Aktionen und aktivieren ihre Mitglieder, vor Ort mitzumachen.

Für die interne Vertretung der Kolleg*innen an den öffentlichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein und dem IQSH gibt es die Personalräte. Sie werden alle vier Jahre von den wahlberechtigten Beschäftigten der jeweiligen Dienststellen gewählt. Sie sorgen für die Beachtung der geltenden Gesetze und Tarifverträge und bestimmen bei allen innerdienstlichen Maßnahmen mit. So ergänzt sich das politische Agieren der GEW nach außen und der Personalräte nach innen zu einer wirksamen Interessenvertretung der Kolleg*innen.

Darüber hinaus gibt es die Stufenvertretungen – die Bezirkspersonalräte an den Schulämtern und im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) und den Hauptpersonalrat der Lehrkräfte:

Für die Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe gibt es auf der Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte eine untere Schulaufsicht – das Schulamt. Als Personalvertretung der Kolleg*innen gegenüber den Schülerrät*innen wird der Bezirkspersonalrat gewählt. Eine ebensolche untere Schulaufsicht stellt das SHIBB dar. Auch dort wird deshalb ein Bezirkspersonalrat gewählt, der die Interessen der Kolleg*innen an den beruflichen Schulen gegenüber der SHIBB-Leitung vertritt.

Die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, die Gymnasien und die Landesförderzentren sind direkt dem Bildungsministerium zugeordnet, sie haben kein Schulamt, d.h. keine untere Schulaufsicht.

Für alle Schularten, einschließlich der schulamtsgebundenen und beruflichen Schulen, wählen die Kolleg*innen den Hauptpersonalrat, der die Lehrkräfte aller Schularten gegenüber dem Bildungsministerium als oberste Schulaufsicht vertritt. Der Hauptpersonalrat ist auch die Stufenvertretung für die am IQSH wahlberechtigten Studienleiter*innen.

Teil 1: Allgemeine Hinweise

1. Hinweise zur Durchführung der Personalratswahlen an den Schulen

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Personalratswahlen in Schleswig-Holstein sind:

- das Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990, (zuletzt geändert am 04.05.2022), GVOBl. S.564) und die
- Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein) vom 4. Dezember 2018 , GVOBl. S. 817). Die Wahlordnung enthält alle Vorschriften über:
 - die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 - die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter*innen,
 - das Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl),
 - das Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags, bei Wahl eines Personalratsmitglieds oder eines Gruppenvertreters (Personenwahl),
 - die Wahl der Stufenvertretungen (Bezirkspersonalrat, Hauptpersonalrat),
 - die Berechnung von Fristen.

Diese Rechtsgrundlagen müssen den Wahlvorständen komplett vorliegen; sie sind von den Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Im Internet findet sich das schleswig-holsteinische Mitbestimmungsgesetz und die zugehörige Wahlordnung z.B. auf der öffentlich zugänglichen Seite von »juris«: www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de. Außerdem sind sie Bestandteil dieser Broschüre.

1.2. Bildung von Personalräten und Zahl der Mitglieder des Personalrates

Personalräte werden an allen Schulen gewählt, an denen mindestens fünf Wahlberechtigte tätig sind, von denen drei wählbar sein müssen (§ 10 Abs. 1 MBG).

Kleinere Schulen werden zur Bildung von Personalräten mit anderen Schulen zusammengefasst (§§ 8 und 10 MBG). Diese Vorgehensweise regelt ein Schreiben des Ministeriums vom 16.12.1994: Die Schulämter legen die Dienststellen unaufgefordert zusammen und teilen das dem Ministerium mit.

Nach § 13 MBG besteht der Personalrat an Schulen mit in der Regel

- 5 - 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 21 - 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51 - 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 - 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.

Maßgebend ist hier die Anzahl der Wahlberechtigten am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens (§ 13 MBG).

In Schulen, in denen der Personalrat zum Wahltermin im Mai 2023 weniger als ein Jahr im Amt ist, z.B. weil in dieser Zeit ein neuer Personalrat gewählt wurde, bleibt dieser Personalrat bis zur nächsten regulären Wahl im Jahr 2027 im Amt (§ 19 Abs. 2 S. 2 MBG). An diesen Schulen führt der Wahlvorstand aber trotzdem die Wahlen zum HPR (L) bzw. – wenn für eine Schulart vorhanden – zum Bezirkspersonalrat (BPR) durch.

An der Schule gibt es im Personalrat keine Gruppeneinteilung. Es wird nicht zwischen Tarifbeschäftigten und Beamt*innen unterschieden. Auch Schulen, an denen mehrere Schularten miteinander organisatorisch verbunden sind, wählen einen einheitlichen Personalrat (§§ 78 und 81 Ziff. 2 MBG).

Anders verhält es sich beim Hauptpersonalrat. Dort werden nach § 80 MBG Gruppen nach Schularten (z.T. auch zusammengelegt) gebildet. Es gibt die Gruppen:

- Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,
- Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,
- Gymnasien und organisatorische Verbindungen,
- Berufsbildende Schulen.

Auch in den Bezirkspersonalräten gibt es keine Gruppenbildung, wobei es aber nach § 79 MGB die Vorgabe gibt, dass innerhalb des Bezirkspersonalrates die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, und Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt werden.

1.3. Sonderfälle

Regionale Berufsbildungszentren

Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) sind neben ihrer Eigenschaft als Schule auch rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich finden auch hier die für Schulen geltenden Vorschriften des MBG Anwendung. An den RBZ gibt es den Personalrat der Lehrkräfte, den die Lehrkräfte des RBZ wählen. Es ist ggf. ein weiterer Personalrat zu wählen, der die anderen Beschäftigten vertritt. Dabei sind die Grundvoraussetzungen des MBG (mindestens fünf Wahlberechtigte, von denen drei wählbar sind) und der Wahlordnung zu beachten. Die Beschäftigten der Kreise bzw. der kreisfreien Städte wählen den Personalrat der Kreisverwaltung mit.

Kein Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Es gibt keinen eigenständigen Personalrat für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV). Sie wählen an ihren Dienststellen (Schulen) eine Jugend- und Ausbildungsvertretung (§ 62 Nr. 2 MBG), wenn dort mindestens fünf wahlberechtigte LiV vorhanden sind, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies wird in der Regel kaum vorkommen. Es werden keine Jugend- und Ausbildungsvertretungen bei den BPR's oder beim HPR(L) gebildet (§ 11 Abs. 4 S. 1, 2 MBG).

Die LiV wählen an ihrer Ausbildungsschule (Stammdienststelle) zusätzlich den Personalrat mit, auch wenn sie ggf. zur Jugend- und Auszubildendenvertretung an ihrer Schule wahlberechtigt sind. Zum HPR(L) und BPR sind die LiV ebenfalls wahlberechtigt (§ 11 Abs. 4 MBG).

Das passive Wahlrecht steht den LiV auf allen Stufen zu. Sie sind für den Personalrat der Schule, aber auch zu den Stufenvertretungen BPR und HPR (L) (§ 12 Abs. 2 MBG) wählbar.

StudienleiterInnen

Nebenamtliche Studienleiter*innen wählen an der Schule den Personalrat und die Stufenvertretungen BPR und HPR(L), da sie auch in dieser Funktion Beschäftigte an den Schulen bleiben (§ 78 Abs. 2 MBG). Sollten nebenamtliche Studienleiter*innen jedoch mit mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit am IQSH tätig sein, so werden sie dort wahlberechtigt zum Personalrat der Studienleiter*innen.

Hauptamtliche Studienleiter*innen wählen am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) ihren eigenen Personalrat (§ 78 Abs. 4 Nr.1 MBG) und nehmen an den Wahlen zum HPR(L) (§ 80 Abs. 1 S. 1 MBG) teil.

Dieses Wahlverfahren zum Personalrat der Studienleiter*innen am SHIBB und dem HPR (L) gilt analog für die hauptamtlichen Studienleiter*innen am Landesseminar für Berufliche Bildung. Sollten nebenamtliche Studienleiter*innen mit mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit am Landesseminar tätig sein, so werden Sie dort wahlberechtigt zum Personalrat der Studienleiter*innen am SHIBB.

1.4. Unterstützung durch die Dienststelle

Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle (§ 17 S. 1 MBG). Die Wahl findet unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse während der Arbeitszeit statt. Ort und Zeit der Stimmabgabe bestimmt der Wahlvorstand durch Erlass des Wahlausschreibens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 1 WahlO). Wir empfehlen eine vorherige Erörterung mit der Schulleitung und empfehlen außerdem die Wahl des örtlichen Personalrats und auch des Bezirkspersonalrats zusammen mit der Wahl des Hauptpersonalrats durchzuführen.

Der Wahlvorstand ist zur Durchführung seiner Aufgaben im erforderlichen Maße freizustellen (§ 36 Abs. 2 MBG). Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen beispielsweise durch:

- die Bereitstellung von Räumen, Geschäftsbedarf, ggf. Bürokräften,
- die Freistellung von Wahlvorstandsmitgliedern bis zu drei Arbeitstagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 17 MBG S. 4, § 2 WahlO)

1.5. Definition der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt zum Personalrat sind alle Lehrkräfte der Schule. Der Begriff »Lehrkräfte« bestimmt sich nach § 34 Schulgesetz (§§ 11, 78 Abs. 2 MBG). Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind »Lehrkräfte« im Sinne des MBG (§ 11 Abs. 4 MBG). »Quereinsteiger*innen« gehören zu den LiV und haben daher ein Wahlrecht. Ebenso verhält es sich mit den Seiten- und Direkteinsteiger*innen.

Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er/sie das Wahlrecht bei der bisherigen Dienststelle. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass die/der Beschäftigte spätestens innerhalb von weiteren drei Monaten in die alte Dienststelle zurückkehren wird. Dies gilt ebenfalls nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder im HPR(L) von ihren Aufgaben freigestellt sind, sowie für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen (§ 11 Abs. 2 MBG).

Beschäftigte, die in mehreren Dienststellen eingesetzt werden, sind nur in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie überwiegend tätig sind. Bei anteilig gleicher Tätigkeit sind sie nur in ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt (§ 11 Abs. 3 MBG).

Lehrerinnen im Mutterschutz besitzen uneingeschränkt das Wahlrecht.

Lehrkräfte in Elternzeit sind während der ersten sechs Monate der Elternzeit wahlberechtigt und danach nicht mehr (§ 11 Abs. 1 S. 3 MBG), soweit sie keine Teilzeittätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber ausüben. Diese beiden Voraussetzungen müssen vom Wahlvorstand geprüft werden.

Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt (§ 11 Abs. 2 S. 3 MBG). Im Umkehrschluss behalten Beschäftigte, die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind, das Wahlrecht. Dies können z.B. für den Auslandschuldienst oder für ein Studium beurlaubte Lehrkräfte sein. Auch wenn das Wahlrecht von Lehrkräften im Auslandschuldienst in der Regel eher selten ausgeübt werden dürfte, kann ihre korrekte Erfassung bei der Ermittlung der Größe und der Zusammensetzung des Personalrats von Bedeutung sein.

Lehrkräfte von Förderzentren, die ganz oder teilweise in integrativen Maßnahmen an anderen Schulen arbeiten, sind nicht abgeordnet, sie wählen an der Stammschule, d.h. am Förderzentrum.

Für das Wahlrecht gemäß § 11 MBG wird keine wöchentliche Mindestpflichtstundenzahl in der Wahlordnung vorausgesetzt.

>>>

Lehrkräfte, deren Arbeitsvertrag von vornherein auf eine Zeitdauer von weniger als einem Jahr begrenzt ist, sind nicht wahlberechtigt zum Personalrat (§§ 11 Abs. 6, 75 Abs. 1 S. 3 MBG). Für diese kurzfristig Beschäftigten gilt: Sind an einer Dienststelle mindestens fünf »nicht ständig Beschäftigte« tätig, wählen diese eine Vertretung der »nicht ständig Beschäftigten«. Ihre Zusammenarbeit mit dem Personalrat ist in § 75 Abs. 4 MBG näher erläutert.

Ob für befristete Beschäftigte ggf. doch eine Wahlberechtigung zum Personalrat vorliegt, muss vom Wahlvorstand anhand des jeweiligen Einzelfalls in eigener Verantwortung geprüft werden. Dabei werden sicherlich

- die Vermutung, ob sich ein weiterer Vertrag oder die Verbeamtung anschließt,
- das Datum des Vertragsbeginns (1. Schultag nach den Ferien) und des Vertragsendes (letzter Schultag vor den Ferien) und
- die Vertragsvergabe gleich im Anschluss an den Vorbereitungsdienst eine Rolle spielen.

»SeiteneinsteigerInnen« haben in der Regel einen auf zwei Jahre befristeten Vertrag, so dass sie das volle Wahlrecht besitzen.

Kolleg*innen, die sich in der Freistellungsphase des Sabbatjahres befinden, sind wahlberechtigt. Das »Sabbatjahr« gilt als eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung.

Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden und noch nicht im Ruhestand sind, sind nicht wahlberechtigt. Hintergrund ist der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 15.05.2002, bei dem es bei einem Angestellten um das Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat ging. Das BVerwG führt folgendes aus:

»Die Mitgliedschaft eines Angestellten im Personalrat erlischt mit Beginn der Freistellungsphase des nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Denn ein solcher Angestellter wird zu dem genannten Zeitpunkt aus der Dienststelle, bei der der Personalrat gebildet ist, ausgegliedert. Dies führt nicht nur zum Verlust seines Wahlrechts und seiner Wählbarkeit zum Personalrat, sondern darüber hinaus auch gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG zur Beendigung seiner Mitgliedschaft in diesem Gremium.«

Zwar ist der Beschluss auf der Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes und für einen Angestellten gefasst worden, der Sachverhalt ist aber auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetzes für Beamt*innen als gleich zu beurteilen, da die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen identisch sind.

Lehrkräfte in der Freistellungsphase haben demnach kein Wahlrecht, weil sie mit Beginn der Freistellungsphase endgültig aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich dann ergeben, wenn Lehrkräfte während der Freistellungsphase in der Schule arbeiten.

Beschäftigte, die sich in einer Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestands befinden, sind ebenfalls nicht wahlberechtigt, weil sie ebenfalls aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Studierende, die im Rahmen der ersten Phase der Lehrer*innenausbildung ein Praktikum oder ein Praxissemester an einer Schule ableisten, sind keine Beschäftigten der Dienststelle und haben folglich kein Wahlrecht. Dies gilt auch, wenn sie im Rahmen des Schulpraktikums im Unterricht eingesetzt werden.

Ebenso haben mit der gleichen Begründung Teilnehmer*innen an den Freiwilligendiensten kein Wahlrecht.

Beamt*innen sind mit der Ruhestandsversetzung, Tarifbeschäftigte mit der Verrentung (zunächst) endgültig aus dem aktiven Dienst des Landes ausgeschieden und damit nicht mehr wahlberechtigt. Denkbar ist jedoch, dass sie aufgrund eines neuen Arbeitsvertrages als Seniorexpert*in erneut an einer Schule tätig werden. Dann gilt, dass die Fragen des Wahlrechts wie bei sonstigen Tarifbeschäftigten zu beurteilen sind.

Schulassistent*innen haben bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen das aktive und passive Wahlrecht, wenn das Land Schleswig-Holstein ihr Arbeitgeber ist. Dieses hat das Ministerium gegenüber dem HPR (L) in einem Schreiben vom 8. November 2018 klargestellt. Kein Wahlrecht zum Personalrat der Schule haben Schulassistent*innen, wenn sie vom Schulträger oder von einem freien Träger eingestellt wurden. Diese Beschäftigten üben ihr Wahlrecht beim jeweiligen Arbeitgeber aus.

Schulbegleiter*innen und Schulsozialarbeiter*innen werden grundsätzlich nicht vom Land Schleswig-Holstein eingestellt, deshalb haben sie an den Schulen kein Wahlrecht.

Psycholog*innen an beruflichen Schulen werden durch den Lehrkräftepersonalrat der Schule vertreten und sind daher wahlberechtigt zu den Lehrkräftepersonalräten.

1.6. Definition der Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Es gilt grundsätzlich: Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und seit einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (§ 12 Abs. 1 MBG).

Lehrkräfte sind auch an solchen Schulen wählbar, die weniger als ein Jahr bestehen oder neu geordnet wurden, sofern sie an ihren bisherigen Schulen wählbar waren (§ 12 Abs. 4 MBG).

Nicht wählbar für den Personalrat ihrer Dienststelle sind deren Leiter*innen und ihre ständigen Vertreter*innen sowie alle Personen, die nach offizieller Übertragung dieser Befugnis durch das Bildungsministerium statusverändernde Entscheidungen treffen können (§ 12 Abs. 3 S. 1 MBG). Sie sind aber im Rahmen der Stufenvertretung für den BPR oder den HPR (L) wählbar (Umkehrschluss aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 3 MBG). Das gleiche gilt für Beschäftigte, die zu einer Dienststelle abgeordnet sind und in der bisherigen Dienststelle keinen Dienst leisten, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat (§ 12 Abs. 3 S. 2 MBG).

Koordinator*innen gehören nach § 10 MBG nicht zur »Dienststellenleitung«, sie sind deshalb auf der Ebene der Schule grundsätzlich wählbar.

Ein/e Beschäftigte/r, der/die dem Wahlvorstand angehört, kann als Bewerber*in für den Personalrat vorgeschlagen werden. Hier gibt es in der Wahlordnung keine einschränkende Bestimmung.

1.7. Verhältnis- oder Mehrheitswahl

Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach d'Hondt durchgeführt, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge (Listenwahl) eingereicht werden. Wird nur ein Wahlvorschlag (ggf. auch mit mehreren Kandidat*innen) eingereicht, so findet die Wahl nach Mehrheitswahlrecht statt.

Besteht der Personalrat nur aus einer Person, so erfolgt die Wahl ebenfalls nach Mehrheitswahlrecht (§ 15 Abs. 3 WahlO).

1.8. Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen (§ 9 WahlO).

Jeder Wahlvorschlag wird nach Geschlechtern getrennt und muss mindestens jeweils so viele Bewerber*innen enthalten, wie zu wählen sind (§ 10 Abs. 1 WahlO). Dabei sollen auch die verschiedenen Beschäftigungsarten (z.B. bezogen auf Altersabstufungen, Teilzeit/Vollzeit, verschiedene Berufe/Lehrämter, Dienststellenteile, Abteilungen,...) der in der Dienststelle tätigen Beschäftigten berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 WahlO). Für den Fall, dass für ein Geschlecht kein Sitz vorgesehen ist (§ 7 WahlO), können die Wahlvorschläge auch Bewerber*innen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthalten. Zum Umgang mit dem dritten Geschlecht verweisen wir auf die Handreichung der Staatskanzlei. Die Unterlage ist veröffentlicht auf den Seiten der GEW Schleswig-Holstein unter www.gew-sh.de/personalrat.

Wenn der Personalrat aus nur einer Person besteht (§ 33 WahlO), muss der Wahlvorschlag mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten, wenn unter den wählbaren Beschäftigten beide Geschlechter vertreten sind (Rückschluss aus § 33 Abs. 2 WahlO).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen sind links auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Namen der Bewerber sind rechts aufzuführen und ebenfalls mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben (§ 10 Abs. 2 WahlO).

Jeder Wahlvorschlag der wahlberechtigten Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 3 WahlO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, in welcher Reihenfolge die Beschäftigten zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe darüber, gilt die-/derjenige als berechtigt, die/der an erster Stelle unterzeichnet hat (§ 10 Abs. 4 WahlO).

Der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist gültig (§ 10 Abs. 5 S. 1 WahlO), wenn er von einer/m Beauftragten der Gewerkschaft unterschrieben ist (§ 10 WahlO). Hinter den Namen der Bewerber*innen kann ihre Gewerkschaftszugehörigkeit vermerkt werden (§ 10 Abs. 6 S. 1 HS 2 WahlO).

Jede/r Bewerber*in kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Jede/r vorschlagsberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Schulleiter*innen und ihre ständigen Vertreter*innen dürfen keine Wahlvorschläge einreichen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 S. 4 MBG). Sie haben sich neutral zu verhalten und sich weder für noch gegen einen Wahlvorschlag auszusprechen. Anderenfalls beeinflussen sie die Wahl auf unangemessene Weise (§ 16 Abs. 1 S. 1 MBG).

1.9. Das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt

Gemäß § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über die Wahl der Personalräte ist folgendes geregelt:

»Die Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder wird auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen anteilig entsprechend den in der Gruppe vertretenen Geschlechtern verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Zahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt).«

Weil die Sitze nach den jeweils erreichten höchsten Zahlen vergeben werden, nennt man das Verfahren auch Höchstzahlenverfahren. Dieses Verfahren wird bei den Personalratswahlen an verschiedenen Stellen angewandt:

1. bei der Verteilung der Sitze auf verschiedene Gruppen (z.B. im HPR (L)),
2. bei der Berechnung der Anzahl der Frauen- bzw. Männerstimmenanzahl,
3. bei der Berechnung der Sitzverteilung, wenn mehrere Listen für einen Personalrat kandidiert haben.

>>>

Beispiel 1: Verteilung der Stimmen auf Frauen und Männer:

Anzahl der wahlberechtigten Frauen		Anzahl der wahlberechtigten Männer		Mitgl. im Personalrat
31		16		5
Teiler	Höchstzahl	Teiler	Höchstzahl	
31:1	31,0 (1.)	16:1	16,0 (2.)	
31:2	15,5 (3.)	16:2	8,0 (5.)	
31:3	10,3 (4.)	16:3	5,3	
31:4	7,75			

In diesem Fall haben die Wahlberechtigten **bei der Stimmabgabe** drei Stimmen für Kandidatinnen und zwei Stimmen für die Kandidaten.

Die **Zusammensetzung** des Personalrates kann aber durch die tatsächliche Wahlentscheidung von der quotierten Stimmabgabe abweichen.

Beispiel 2: Sitzverteilung auf drei kandidierende Listen:

Liste A: 110 Stimmen		Liste B: 85 Stimmen		Liste C: 35 Stimmen	
Teiler	Höchstzahl	Teiler	Höchstzahl	Teiler	Höchstzahl
110 : 1 =	110 (1.)	85 : 1 =	85 (2.)	35 : 1 =	35 (6.)
110 : 2 =	55 (3.)	85 : 2 =	42,5 (4.)	35 : 2 =	17,5
110 : 3 =	36,67 (5.)	85 : 3 =	28,33 (7.)	35 : 3 =	11,67
110 : 4 =	27,5	85 : 4 =	21,25	35 : 4 =	8,75
110 : 5 =	22	85 : 5 =	17	35 : 5 =	7
Zahl der Sitze:	3		3		1

Es sind 7 Sitze zu vergeben. Die Liste A hat 110 Stimmen, die Liste B 85 Stimmen und die Liste C 35 Stimmen erhalten. Die Ergebnisse der Listen werden nebeneinander geschrieben und dann fortlaufend zunächst durch 1, dann durch 2, durch 3, durch 4 usw. geteilt.

In der Tabelle ist die Ordnungsnummer des auf die jeweilige Höchstzahl entfallenden Sitzes in Klammern angegeben.

Ergebnis:

Die Listen A und B erhalten jeweils 3 Sitze, die Liste C erhält einen Sitz. Dass die Listen A und B trotz unterschiedlichem Stimmergebnis die gleiche Sitzzahl haben, ist das Produkt des Systems der Verhältniswahl und seiner Berechnung nach d'Hondt. Wollte man die Ergebnisse exakt wiedergeben, müssten Teil-Personalratsmitglieder in den Personalrat einziehen – der Mensch ist aber nicht teilbar. Innerhalb der Listen werden die Plätze auf die Kolleg*innen verteilt, die innerhalb ihrer Listen – unabhängig vom Geschlecht – die meisten Stimmen erhalten haben. So kann es zu einer von der quotierten Stimmabgabe abweichende Zusammensetzung des Personalrates mit Frauen und Männern kommen.

Teil 2: Vor der Wahl

2. Vorbereitung der Wahl

2.1. Bestellung des Wahlvorstandes

Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand, von denen eine/r als Vorsitzende/r ernannt wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 WahlO).

Es ist ratsam, zusätzlich eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, da der Wahlvorstand nur dann beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind (§ 3 S. 1 WahlO).

Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt (§ 2 Abs. 4 WahlO).

Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelfer*innen zu seiner Unterstützung bei der Vorbereitung und

Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen (§ 2 Abs. 2 HS 1 WahlO)..

Bei der Bestellung des Wahlvorstands sind keine Wahlberechtigten ausgeschlossen. Es können sowohl Mitglieder des Personalrats, Mitglieder der Schulleitung wie auch spätere Kandidat*innen als Mitglieder des Wahlvorstands benannt werden.

2.2. Geschäftsführung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 3 S. 2, 3 WahlO). Über alle wichtigen Entscheidungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Einsprüche sind schriftlich zu beantworten (§§ 5 Abs. 2 S. 2 und 16 S. 1 WahlO). Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, usw.) werden vom Personalrat aufbewahrt (§ 27 HS. 1 WahlO).

Um den Wahlvorständen die Arbeit zu erleichtern, hat die GEW Muster und Vordrucke für das Wahlausschreiben, für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen entwickelt (siehe Anlagen).

2.3. Aufgaben des Wahlvorstandes

2.3.1. Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten (Wähler*innen-Verzeichnis)

Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der Wahlberechtigten und ihre Verteilung auf die Geschlechter fest und stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wähler*innen-Verzeichnis) getrennt nach Geschlechtern auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wähler*innen-Verzeichnis auf dem Laufenden zu halten. Eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen (§ 4 WahlO). Im Wähler*innen-Verzeichnis selbst sollen die Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Abschrift, die zur Einsicht ausliegt, soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. Die Wahlordnung ist auf folgender Internetseite der GEW veröffentlicht www.gew-sh.de/personalrat.

Jede/r Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wähler*innen-Verzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 WahlO).

2.3.2. Feststellung der Größe des Personalrates

Der Wahlvorstand stellt anhand der Anzahl der Wahlberechtigten die Größe des zu wählenden Personalrates fest (siehe Kapitel 1.2.).

Außerdem ermittelt er unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt die Anzahl der zu vergebenen Stimmen für Frauen und Männer (siehe Kapitel 1.9). Bei einem Personalrat mit nur einem Mitglied kann eine Männerstimme oder eine Frauenstimme vergeben werden.

2.3.3. Erlass des Wahlausschreibens

Spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (§ 8 Abs. 1 WahlO).

Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und der Wahlordnung vom Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer den Wahlberechtigten zugänglichen Stelle auszuhängen (§ 8 Abs. 3 WahlO).

In Schleswig-Holstein ist nicht geregelt, dass dieser »Aushang« in digitaler Form erfolgen kann. Solange es eine solche Rechtsvorschrift nicht gibt muss der »Aushang« in konventioneller Form – also als Papier – erfolgen. Eine digitale Veröffentlichung kann selbstverständlich als zusätzliches Angebot erfolgen. Ein Abweichen von dieser Vorgehensweise kann dazu führen, dass Einsprüche gegen die Wahl erfolgreich sind.

Offensichtliche Fehler des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet (§ 8 Abs. 4 WahlO). Das Wahlausschreiben informiert die Wahlberechtigten über alle wesentlichen Punkte der Wahldurchführung (siehe Anlage).

2.3.4. Behandlung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Eingangs und überprüft, ob alle Bedingungen erfüllt sind. Ungültige oder nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand unter Angabe der Gründe unverzüglich zurück. Fehlerhafte Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand zurück mit der Auflage, die beanstandeten Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Die Nichteinhaltung der Frist hat nachstehende Folgen:

- Ein/e Bewerber*in, die/der mit ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, wird von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, muss erklären, welche Unterschrift gelten soll. Ansonsten wird sie/er von allen Wahlvorschlägen bis auf den, der zuerst eingegangen ist, gestrichen.
- In allen anderen Fällen ist der gesamte Wahlvorschlag ungültig.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist mit Ordnungsnummern versehen (Vorschlag 1, 2, ...). Die Reihenfolge der Ordnungsnummern wird durch Los bestimmt. Die Vertreter*innen der Wahlvorschläge sind zur Losentscheidung rechtzeitig einzuladen (§ 14 WahlO).

Unverzüglich nach Ablauf der genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge unter Angabe der Geburtsjahrgänge der Bewerber*innen durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Bei Wahlvorschlägen, die gemäß § 12 Abs. 6 WahlO als gültig anerkannt worden sind, erläutert der Wahlvorstand unter Angabe der vom Wahlvorschlagsträger genannten Gründe, warum diese ein Abweichen von § 10 Abs. 1 WahlO rechtfertigen (§ 15 Abs. 1 WahlO).

Bei vergangenen Personalratswahlen haben z.B. folgende Gründe zur Akzeptanz geführt:

- an kleinen Dienststellen gibt es nicht ausreichend Bewerber*innen, die für eine Kandidatur zur Verfügung stehen;
- das in der Minderzahl befindliche Geschlecht will nicht kandidieren.

Auf Ebene der BPR bzw. des HPR (L) sind solche Gründe ebenfalls zu prüfen, aber nach Auffassung der GEW eher nicht zu akzeptieren. Die bei der Wahl antretenden Gewerkschaften und Verbände haben eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern. Deshalb müssen sie in der Lage sein, vollständige Listen einzureichen.

Die Namen der Unterzeichner*innen der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht (§ 15 Abs. 2 WahlO).

>>>

Ist nach Ablauf der genannten Fristen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf und weist darauf hin, dass ohne Vorlage eines gültigen Wahlvorschlages kein Personalrat gewählt werden kann. Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, dass diese Wahl nicht stattfinden kann (§ 13 Abs. 3 Ziffer 2 WahlO).

2.3.5. Erstellung der Stimmzettel für die Wahl des Personalrates mit einem Mitglied

Auf dem Stimmzettel werden links die Bewerberinnen und rechts die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen (§ 33 Abs. 2 WahlO). Es findet Mehrheitswahl statt.

2.3.6. Erstellung der Stimmzettel für die Wahl eines Personalrates mit mehreren Mitgliedern

Werden mehrere Listen eingereicht, sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der ausgelosten Nummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen (links) und der Bewerber (rechts) untereinander aufzuführen (§ 28 Abs. 2 S. 1 WahlO). Der Wahlvorstand kann auch entscheiden, dass die Vorschlagslisten nebeneinander auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

Bei Listen, die mit der Gewerkschaftsbezeichnung oder mit einem Kennwort versehen sind, ist auch die Gewerkschaftsbezeichnung oder das Kennwort anzugeben (§ 28 Abs. 2, S. 3 WahlO). Auf dem Stimmzettel wird vermerkt, wie viele Namen von Bewerberinnen und wie viele Namen von Bewerbern der/die Wähler*in jeweils höchstens ankreuzen darf (Quotierung anhand des Verhältnisses von Frauen und Männern in der Dienststelle) (§ 28 WahlO Abs. 5 WahlO). Es wird ebenfalls vermerkt, dass die Möglichkeit besteht, durch ein Kreuz (»Superkreuz«) eine gesamte Vorschlagsliste anzukreuzen und ihr damit insgesamt alle Stimmen in der Reihenfolge der Listenplätze zu geben (§ 28 Abs. 4 WahlO).

Wird nur eine Liste eingereicht, so findet die Mehrheitswahl statt (§ 15 Abs. 3 S. 2 MBG). Auf dem Stimmzettel werden links die Bewerberinnen und rechts die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung aufgeführt (§ 31 Abs. 2 WahlO). Auf dem Stimmzettel wird vermerkt, wie viele Namen von Bewerberinnen und wie viele Namen von Bewerbern der/die Wähler*in jeweils höchstens ankreuzen darf (Quotierung gemäß Wahlausschreiben anhand des Verhältnisses von Frauen und Männern in der Dienststelle) (§ 28 WahlO Abs. 5 WahlO).

2.3.7. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Wahlberechtigten, die ihre Stimme nicht persönlich abgeben können, übersendet der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag. Dieser enthält die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den

Namen sowie die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten. Zusätzlich erhält er den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe«.

Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Auslieferung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der/die WählerIn muss ihren/seinen Stimmzettel rechtzeitig unter Verwendung der entsprechenden Umschläge absenden, damit er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Außer den o.a. Unterlagen wird der/dem Wahlberechtigten eine vordruckte, von ihr/ihm abzugebende Erklärung ausgehändigt, in der sie/er versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Die unterschriebene Erklärung wird zusammen mit dem Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, in den o.a. Freiumschlag gelegt (§ 19 WahlO).

Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen und nicht nach § 8 Abs. 2 MBG zur selbständigen Dienststelle erklärt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen (§ 21 WahlO).

Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den betroffenen Beschäftigten die Unterlagen ohne besondere Anforderung zu übersenden (§ 21 WahlO).

Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge mit den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne (§ 20 WahlO).

Verspätet eingegangene Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist (§ 20 Abs. 2 WahlO).

Für Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die dadurch in der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, enthalten die §§ 18 und 19 WahlO Sonderbestimmungen.

Teil 3: Durchführung der Wahl

Der Wahlort und die Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch das Wahlausschreiben bekannt gegeben worden. Wählen kann nur, wer in das Wähler*innen-Verzeichnis eingetragen ist (§ 17 Abs. 1 S. 1 WahIO).

Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 15 Abs. 1 MBG).

3.1. Wahlhandlung – geheime Stimmabgabe

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler*innen den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge werden Wahlurnen verwendet. Diese müssen vor Beginn der Stimmabgabe vom Wahlvorstand verschlossen werden. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können (§ 18 Abs. 1 WahIO).

Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer*innen bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines/r Wahlhelfers/in. Der/Die Wähler*in legt den Umschlag in die Wahlurne oder übergibt diesen einem Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart der Wähler*in ungeöffnet in die Wahlurne legt (§ 18 Abs. 2 WahIO).

Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist (§ 18 Abs. 5 WahIO).

3.2. Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt (§ 17 Abs. 2 WahIO).

Der/Die Wähler*in kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber*innen an, für die die Stimme abgegeben wird. Es können Bewerber*innen aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt werden (§ 28 Abs. 3 WahIO). Der/Die Wähler*in darf nicht mehr Namen von Bewerber*innen ankreuzen, als weibliche und männliche Personalratsmitglieder zu wählen sind, sonst sind die Stimmzettel ungültig. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden. In seinem Beschluss vom 05.01.2000 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass § 17 Abs. 3 Nr. 3, § 28 Abs. 3 Nr. 2 und § 28 Abs. 4 Satz 4 der Wahlordnung zum MBG SH durch die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 2 und § 91 Abs. 2 des MBG in einer den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechenden Weise gedeckt ist. Im Falle, dass einem Geschlecht kein Sitz zustehen würde, kann auch der Name eines/einer Bewerber*in des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden (§ 28 Abs. 3 S. 4 WahIO).

Es können auch alle abzugebenden Stimmen durch Kennzeichnen einer Vorschlagsliste abgegeben werden (»Superkreuz«).

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind, aus denen sich der Wille der Wähler*in nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Mehrere in einem Umschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt, ungleichlautende sind ungültig (§ 17 Abs. 3, 4 WahIO).

Teil 4: Nach der Wahl

4.1. Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest (§ 22 WahlO). Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

Der Wahlvorstand zählt

- im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste und auf die einzelnen Bewerber*innen innerhalb der Vorschlagslisten oder
- im Falle der Mehrheitswahl die auf jede/n Bewerber*in entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für die Beschäftigten zugänglich sein. Ort und Zeitpunkt sind durch einen Aushang bekannt zu geben (§ 22 WahlO).

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist (§ 23 Abs. 1 S. 1 WahlO).

Dem/Der Dienststellenleiter*in sowie den Gewerkschaften, die Wahlvorschläge gemacht haben, ist eine Abschrift der Wahl Niederschrift zu übersenden (§ 15 Abs. 7 MBG).

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 25 S. 1 WahlO). Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl (§ 24 WahlO).

4.2. Auszählung des »Superkreuzes«

Das »Superkreuz« bedeutet, dass die Wähler*innen durch das Ankreuzen der Liste insgesamt ihre Stimme ausschließlich einer Liste geben und mit einem Kreuz alle Personen im Superkreuzbe reich einer kandidierenden Liste insgesamt wählen. Wir zeigen euch die Auszählung des Superkreuzes im Folgenden an einem Beispiel.

Es geht es um einen Personalrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt hat ergeben, dass die Beschäftigten zwei Stimmen für Frauen und eine Stimme für einen Mann haben. Es treten zwei Listen gegeneinander an.

Bei der Liste 1 wurde 14 x das »Superkreuz« gewählt, dazu gab es die Abgabe von Stimmen für einzelne Kandidat*innen. Bei der Auszählung erhalten die oberen zwei Frauen und der obere Mann durch das »Superkreuz« je 14 Stimmen, da die Wähler*innen die

Liste als Ganzes gewählt haben. Zusammen mit den Einzelstimmen ergibt sich folgendes Ergebnis:

LISTE 1							
Frauen				Männer			
Kandidatin	Superkreuz	Einzelstimmen	insgesamt	Kandidat	Superkreuz	Einzelstimmen	insgesamt
1A	14	1	15	1G	14	3	17
1B	14	5	19	1H	0	0	0
1C	0	2	2				
1D	0	5	5				
1E	0	0	0				
1F	0	0	0				
			41				17

Bei der Liste 2 wurde 5 x das »Superkreuz« gewählt, dazu gab es die Abgabe von Stimmen für einzelne Kandidat*innen. Bei der Auszählung erhalten die oberen zwei Frauen und der obere Mann durch das »Superkreuz« je fünf Stimmen, da die Wähler*innen die Liste als Ganzes gewählt haben. Zusammen mit den Einzelstimmen ergibt sich folgendes Ergebnis:

LISTE 2							
Frauen				Männer			
Kandidatin	Superkreuz	Einzelstimmen	insgesamt	Kandidat	Superkreuz	Einzelstimmen	insgesamt
2A	5	7	12	2G	5	3	8
2B	5	6	11				
			23				8

Zunächst muss ausgezählt werden, wie viele Stimmen die einzelnen Listen erhalten haben. Dazu werden in jeder Liste die jeweiligen Frauen- und Männerstimmen addiert:

Liste 1 hat demzufolge 58 Stimmen erhalten, Liste 2 31 Stimmen.

Nun muss berechnet werden, welche Liste wie viele Sitze erhält. Dazu wird das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt angewandt, indem die jeweilige Gesamtstimmenzahl durch 1, 2, 3, usw. geteilt wird.

Liste 1: 58 Stimmen		Liste 2: 31 Stimmen	
58:1	58 (1)	31:1	31 (2)
58:2	29 (3)	31:2	15,5
58:3	19,3	31:3	10,4

Ergebnis 1:

Die Liste 1 erhält zwei Sitze, und die Liste 2 erhält einen Sitz.

In einem nächsten Schritt schaut man sich die Ergebnisse innerhalb der einzelnen Listen an, um diese drei Sitze auf Personen zu verteilen.

Ergebnis 2:

Bei Liste 1 sind 1B und 1G gewählt, weil sie innerhalb der Liste diejenigen waren, die die höchste Zahl an Stimmen erhalten haben. Bei Liste 2 ist 2A gewählt, weil sie innerhalb der Liste diejenige war, die die höchste Zahl an Stimmen erhalten hat.

4.3. Ermitteln des gewählten Personalratsmitglieds bei einem Personalrat mit einem Mitglied

Gewählt ist der/die Bewerber*in, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (§ 33 Abs. 4 WahlO).

Es gibt mehrere zulässige Losverfahren (durch Rechtsprechung abgesichert):

- **Los ziehen:** In einen Behälter werden zwei gleichaussehende, zusammengefaltete Zettel gelegt, auf denen jeweils ein Name steht. Der Behälter wird geschüttelt, eine Person zieht (öffentlich) einen Zettel. Die Person, deren Zettel gezogen wurde, bekommt den Sitz.
- **Münzwurf:** Der Münzwurf ist zulässig, wenn die Münze mindestens 50 cm hoch geworfen wird und auf einen harten Untergrund fällt (und nicht etwa mit der Hand aufgefangen wird) (VGH Bayern, 13.02.1991).

Unzulässig sind **Streichholzziehen** und **Würfeln**, weil dabei die Gefahr der Manipulation besteht (OVG Thüringen, 20.03.2001).

4.4. Ermitteln der gewählten Personalratsmitglieder bei einem Personalrat mit mehreren Mitgliedern

4.4.1. Vorliegen eines Wahlvorschlags

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt (§ 32 Abs. 1 WahlO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (§ 32 Abs. 3 WahlO).

4.4.2. Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge

Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen, werden die den einzelnen Vorschlagslisten zustehenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren von d'Hondt (siehe Kapitel 1.9. und 4.2.) ermittelt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los (§ 7 Abs. 2 WahlO, s.o.).

Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerber*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen verteilt. Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerber*innen als vorhandene Sitze angekreuzt worden, so entscheidet über die Vergabe dieser Sitze zunächst der Listenplatz und erst nachrangig das Los (§ 29 WahlO). Bei der Vergabe der Sitze an die gewählten Mitglieder des Personalrates werden die tatsächlichen Stimmergebnisse bei der Wahl herangezogen. **Gewählt ist – unabhängig von der vorgegebenen Verteilung der Stimmabgabe auf Frauen und Männer –, wer tatsächlich mehr Stimmen erhalten hat.**

4.5. Konstituierende Sitzung des neuen Personalrates

Spätestens zehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem das Wahlergebnis festgestellt worden ist, hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur ersten Sitzung einzuberufen (§ 25 Abs. 1 S. 1 MBG). Unter Leitung des Wahlvorstandes wählen die Personalratsmitglieder ihren Vorstand (§ 24 MBG).

4.6. Anfechtung der Wahl

Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst haben kann (§ 18 Abs. 1 MBG).

Jede/r Wahlberechtigte und jede im Personalrat vertretene Gewerkschaft sowie die Personen, die zur Personalratswahl Wahlvorschläge eingereicht haben, können die Wahl anfechten. Zur Anfechtung ist auch die Dienststelle berechtigt. Die Anfechtung hat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Klage gegen den Personalrat beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu erfolgen (§ 18 Abs. 2 MBG).

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage führt der gewählte Personalrat die Geschäfte, es sei denn, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag einstweilig eine andere Regelung trifft (§ 18 Abs. 3 MBG).

Teil 5:

Wahl des Bezirks- und des Hauptpersonalrates

5.1. Wahl des Bezirkspersonalrates an den Schulämtern und am SHIBB

Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des BPR. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes (§ 36 Abs. 1 WahlO).

Die örtlichen Wahlvorstände stellen fest, wie viele Wahlberechtigte an der Schule beschäftigt sind. Stichtag hierfür ist der vorab durch den Bezirkswahlvorstand festgelegte Tag der Veröffentlichung des Wahlausschreibens. Außerdem wird die Geschlechterverteilung der Wahlberechtigten festgestellt. Die örtlichen Wahlvorstände teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit (§ 37 Abs. 1 WahlO).

Die Aufstellung der Wähler*innen-Verzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände (§ 37 Abs. 2 WahlO).

Die Wahl des BPR soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte stattfinden (§ 35 Abs. 1 WahlO).

Nach der Wahl zählen die örtlichen Wahlvorstände die auf die einzelnen Vorschlagslisten und/oder auf die einzelnen Bewerber*innen innerhalb der Vorschlagslisten entfallenen Stimmen. Bei Mehrheitswahl, die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift an (§ 44 Abs. 1 WahlO). Bei der Auszählung ist zu beachten, dass bei der Stimmabgabe mit dem »Superkreuz« alle Bewerber*innen innerhalb des »Superkreuzes« je eine Stimme erhalten. Eine ausführliche Darstellung des Vorgehens findet sich in Kapitel 4.2.

Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand als Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen (§ 44 Abs. 2 S. 1 WahlO).

Die GEW rät dringend von der Weiterleitung der Niederschriften auf dem Dienstweg ab, da diese hierbei ggf. erst nach der offiziellen Auszählung beim Bezirkswahlvorstand eintreffen könnten und dadurch ungültig werden. Stattdessen sollten die Ergebnisse vorab per Telefon/Fax/Mail mitgeteilt werden. Die Niederschriften sollten parallel auf dem Postweg an den Bezirkswahlvorstand gesandt werden.

Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste und die auf die einzelnen Bewerber*innen innerhalb der Vorschlagslisten, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerber*in entfallenen Stimmen zusammen, und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 44 Abs. 3 WahlO).

Bei der Vergabe der Sitze an die gewählten Mitglieder des Bezirkspersonalrates, durch den Bezirkswahlvorstand, werden die tatsächlichen Stimmresultate bei der Wahl herangezogen. **Gewählt ist – unabhängig von der vorgegebenen Verteilung der Stimmabgabe auf die Geschlechter-, wer tatsächlich mehr Stimmen erhalten hat.**

5.2. Wahl des Hauptpersonalrates

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des HPR(L) (§ 46 WahlO). Die §§ 35 - 44 WahlO (siehe im Anhang) gelten für die Wahl zum HPR(L) entsprechend (§ 45 WahlO).

Neben der Auszählung des Wahlergebnisses für den BPR zählt der örtliche Wahlvorstand auch das Ergebnis für den HPR(L) aus. Bei der Auszählung ist zu beachten, dass bei der Stimmabgabe mit dem »Superkreuz« alle Bewerber*innen innerhalb des »Superkreuzes« je eine Stimme erhalten. Eine ausführliche Darstellung des Vorgehens findet sich unter 4.2..

Die angefertigte Wahlniederschrift wird unverzüglich per Einschreiben an den Bezirkswahlvorstand gesandt (s.o.), der dann die zusammengestellten Ergebnisse ebenfalls unverzüglich per Einschreiben an den Hauptwahlvorstand weiterleitet (vorab per Telefon/Fax/E-Mail).

Wahlvorstände von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, Gymnasien, IQSH und Landesförderzentren schicken die Wahlniederschrift unverzüglich per Einschreiben an den Hauptwahlvorstand (vorab per Telefon/Fax/E-Mail) (§§ 45 - 47 WahlO). Die Ergebnisse an diesen Schulen werden nicht an den Bezirkswahlvorstand gesandt.

Teil 6: Anlagen

Im folgenden Abschnitt haben wir diverse Materialien, die bei der Durchführung der Personalratswahlen benötigt werden, abgedruckt.

Wir stellen eine **Checkliste** zur Verfügung, die den Wahlvorständen hilft, ihre Aufgaben und die jeweilige Erledigung zu überblicken.

Wir haben einen **Terminplan für die Wahl des Personalrates an der Schule** (ohne eingetragene Termine) entwickelt, der anhand der jeweils an der Schule geltenden Bedingungen ausgefüllt werden kann. Als Orientierung haben wir einen **Muster-Terminplan** abgedruckt (mit eingetragenen Terminen), an dem man sich bei der Erstellung des Schul-Terminplans orientieren kann.



Darüber hinaus sind die notwendigen **Formblätter für die Durchführung der Personalratswahl** als Kopiervorlagen abgedruckt. Sie stehen zum Download bereit unter www.gew-sh.de/personalrat.

Des Weiteren haben wir die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahl abgedruckt. Dabei handelt es sich um die für die Wahl relevanten Ausschnitte aus dem »Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.)« und um die »Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)«.

Wir hoffen, mit diesem Service die Arbeit der Wahlvorstände so zu erleichtern, dass für sie dabei eine wesentliche Zeitersparnis zustande gekommen ist.



Check-Liste

Aufgabe	fällig am	erledigt am
Namen des Wahlvorstandes aushängen		
Wahlhelfer*innen bestellen		
Terminplan erstellen		
Zahl der Wahlberechtigten feststellen		
Wähler*innen-Verzeichnis erstellen		
Wähler*innen-Verzeichnis zur Einsicht aushängen		
ggf. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wähler*innen-Verzeichnis		
Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates und des Anteils der Frauen- und Männerstimmen		
Wahlausschreiben erlassen und aufhängen		
ggf. Wahlvorschläge mit Mängeln zurückgeben		
ggf. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen gewähren		
Wahlvorschläge aushängen		
Stimmzettel vorbereiten		
ggf. Briefwahlunterlagen versenden		
Urnen bereit stellen		
geheime Stimmabgabe ermöglichen (Wahlkabinen)		
Wahl durchführen		
öffentliche Auszählung durchführen		
Feststellung des Wahlergebnisses für den Personalrat der Schule		
schriftliche Benachrichtigung der Gewählten		
Bekanntgabe des Ergebnisses durch Aushang		
Durchführung der konstituierenden Sitzung des Personalrates		
Übergabe der Wahlunterlagen an den neu gewählten Personalrat		
		
Feststellung des Wahlergebnisses für den Bezirkspersonalrat (nur für Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe)		
Weiterleitung dieser Wahlniederschrift an den Bezirkswahlvorstand		
		
Feststellung des Wahlergebnisses für den Hauptpersonalrat (L)		
Weiterleitung dieser Wahlniederschrift an den Bezirkswahlvorstand für die Wahl an Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Berufsbildende Schulen		
Weiterleitung dieser Wahlniederschrift an den Hauptwahlvorstand für die Wahl Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. Gymnasien und Landesförderzentren		

Terminplan (Leer-Exemplar)

Nr.	Wer?	Was?	Wann?	Wo?	Termin
1.				WahlO	
1.1.	Amtierende Personalräte der Beruflichen Schulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe, Grundschulen, Gymnasien, IQSH (Studienleiter*innen), Landesförderzentren	drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand bestellen, davon eine/n als Vorsitzende/n	spätestens 12 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit	§ 1	
1.2.	Sonderfall: Schulleiter*in	Personalversammlung einberufen, wenn 1.1. nicht erfüllt wird oder kein PR vorhanden ist; PV wählt Wahlvorstand	11 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des PR	§ 1	
Vor der Wahl					
2.	Wahlvorstand	Wahl einleiten: Namen des Wahlvorstandes aushängen; Wahlhelfer*innen bestellen, Terminplan erstellen	unverzüglich nach der Einsetzung	§ 2	
3.	Wahlvorstand	Zahl der Wahlberechtigten feststellen; Wähler*innen-Verzeichnis erstellen, ständig korrigieren und Kopie ohne Geburtsdatum zur Einsicht aushängen	unverzüglich nach Einleitung der Wahl	§ 4	
4.					
4.1	alle Beschäftigten	evtl. Einsprüche gegen das Wähler*innen-Verzeichnis	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe	§ 5	
4.2.	Sonderfall: Wahlvorstand	schriftliche Mitteilung der Entscheidung über Einsprüche	spätestens ein Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 5	
5.	Wahlvorstand	Ermittlung der Zahl der zu wählenden PR-Mitglieder	sofort nach der Einsetzung	§ 7 i.V.m. § 13 MBG	
6.	Wahlvorstand	Wahlausschreiben erlassen	spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	§ 8	
7.					
7.1.	Wahlberechtigte und Gewerkschaften	Wahlvorschläge einreichen	innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 9 - 11	
7.2.	Sonderfälle: Wahlvorstand	Wahlvorschläge mit Mängeln zurückgeben	unverzüglich nach Eingang der Wahlvorschläge verbunden mit dem Hinweis, die Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beseitigen	§ 12	
7.3.	Einreicher*innen	Mängel beseitigen	innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beanstandung	§ 12	

Nr.	Wer?	Was?	Wann?	Wo?	Termin
8.	Wahlvorstand	wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist	Nachfrist von einer Woche einräumen	§ 13	
9.	Wahlvorstand	Wahlvorschläge durch Aushang bekannt geben	unverzüglich nach Ablauf der Fristen (siehe Nr. 7) Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor Stimmabgabe	§ 15	
10.	Wahlvorstand	Stimmzettel vorbereiten, Urnen bereit stellen	spätestens in der letzten Woche vor dem ersten Wahltag	§ 17	
Bei der Wahl					
11.	alle Wahlberechtigten	Wahl für alle Stufen	am Wahltag	§§ 17-21	
Nach der Wahl					
12.	Wahlvorstand	öffentliche Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses	unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe	§ 22 § 23	
13.	Wahlvorstand	schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses	§ 24	
14.	Wahlvorstand	Bekanntgabe des Ergebnisses durch zweiwöchigen Aushang; Übergabe der Wahlunterlagen an den neuen PR	nach Feststellung des Ergebnisses	§ 25 § 27	
15.	Wahlvorstand	Weiterleitung der Wahl-niederschriften je nach Schulart an den Bezirkswahlvorstand (Grund-, Regional-, Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, Förderzentren und Berufsbildende Schulen) bzw. an den Hauptwahlvorstand (Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe)	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 44 § 45	
	Bezirkswahlvorstand	Weiterleitung des Ergebnisses an den Hauptwahlvorstand	unverzüglich nach Zusammenstellung der Ergebnisse	§ 47	
16.	Wahlvorstand	konstituierende Sitzung des neuen Personalrates	innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Wahlergebnisses		
17.	neuer Personalrat	Wahlunterlagen aufbewahren	bis zur nächsten Wahl	§ 27	

Muster-Terminplan (mit Terminvorschlägen)

Die GEW hat nach bestem Wissen einen Muster-Terminplan zusammengestellt. Entsprechend des Beschlusses des Hauptwahlvorstandes (HWV) gehen wir bei den nachfolgenden Fristberechnungen davon aus, dass die Wahl am 08.-10.05.2023 durchgeführt wird. Weiterhin gehen wir bei der »unverzüglich« zu erfolgenden Feststellung des Wahlergebnisses davon aus, dass der Wahlvorstand der Schule die öffentliche Auszählung sofort nach dem Ende des Wahlvorgangs vornimmt, also am 10.05.2023. Die schriftliche Benachrichtigung über die Wahl erfolgt am 11.05.2023.

Die von uns dargestellten Termine müssen an jeder Schule anhand der jeweils »vor Ort« vorhandenen Bedingungen angepasst werden.

Für die **Fristberechnungen** finden nach § 49 WahlO die §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechende Anwendung. Das bedeutet:

§ 187 Abs. 1 BGB und § 188 Abs. 2 BGB regeln, dass eine von einem Ereignis in Lauf gesetzte Frist, die nach Wochen bestimmt ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche endet, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Hier ein Beispiel:

Beispiel 1: Als letzter Tag der Stimmabgabe ist der 10.05.2023 vorgesehen. Das Wahlausschreiben ist spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen. Zwischen dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens und dem letzten Tag der Stimmabgabe müssen volle sechs Wochen liegen. Diese Sechswochen-Frist endet deshalb am 30.03.2023. An diesem Tag sollte deshalb spätestens das Wahlausschreiben erlassen werden. Wir empfehlen, für die Veröffentlichung des Wahlausschreibens für die örtliche PR-Wahl/bzw. BPR-Wahl den Termin zu wählen, den auch der Hauptwahlvorstand für die Veröffentlichung des Wahlausschreibens für die Wahl des HPR(L) nennt.

Nach § 187 Abs. 1 BGB wird, wenn für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Beispiel 2: Beanstandet etwa der Wahlvorstand gegenüber dem/dem Listenvertreter*in, dass die schriftliche Zustimmung einer/s Bewerber*in zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht vorliegt, so wird der Tag, an dem die Beanstandung dem/der Listenvertreter*in zugeht, bei der Berechnung der Mängelbeseitigungsfrist von drei Arbeitstagen nicht mitgezählt.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist nach § 193 BGB erst am nächsten Werktag. Ist eine Frist nach Arbeitstagen zu berechnen, so zählen die Wochentage Montag bis Freitag. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet.

Bei den Fristberechnungen im Rahmen der Wahlordnung wird an verschiedenen Stellen der Begriff »unverzüglich« benutzt.

»Unverzüglich« ist jede Handlung, die ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Die in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgenommene Legaldefinition des Begriffes gilt für das gesamte deutsche Recht. Entscheidend für die Unverzüglichkeit ist nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit des alsbaldigen Handelns. Nicht erforderlich ist, dass die Handlung sofort vorgenommen wird. Handelnden Personen steht eine angemessene Überlegungsfrist zu. Soweit erforderlich, darf auch der Rat einer rechtskundigen Person eingeholt werden. Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird von den Gerichten in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Beispiel 3: Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen »unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe« erfolgen. Wenn z.B. der Wahlvorstand als letzte Möglichkeit der Stimmabgabe den 11.05.2023, 16.00 Uhr, festgelegt hat, kann der Wahlvorstand die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses z.B. auf 11.05.2023, 17.00 Uhr, festlegen, er kann aber dafür auch den 12., 13. oder 15.05. vorsehen. Denn der letzte Tag der Frist fällt auf einen Sonntag, deshalb endet die Frist nach § 193 BGB erst am Montag, den 15.05.2023.

Wir raten aber aus zwei wesentlichen Gründen zur **Auszählung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. im Anschluss die Stimmabgabe**. Der Wahlvorstand muss dann nicht dafür Sorge tragen, die Wahlurne bis zur Auszählung zum späteren Zeitpunkt so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Da die Wahlvorstände zusätzlich die Auszählung der Wahlen zum Hauptpersonalrat und ggf. zum Bezirkspersonalrat vornehmen, wäre die Auszählung noch am letzten Wahltag ein wesentlicher Beitrag zur Einhaltung der knapp bemessenen Fristen für die Auszählungen auf der Ebene der Hauptwahlvorstandes bzw. der Bezirkswahlvorstände.

Wegen des generellen Wahltermins ergeben sich »spätestens-Termine« **in den Osterferien**. Der Wortlaut »spätestens« macht aber deutlich, dass die Erledigung der Aufgabe durch Entscheidung des Wahlvorstandes auch **vorher** beendet werden kann. Wir raten den Wahlvorständen dringend, dieses entsprechend zu berücksichtigen, um Fristversäumnisse zu vermeiden und um – wie oben dargestellt – Termine in den Osterferien zu vermeiden.

Wir gehen darüber hinaus davon aus, dass der Wahlvorstand nach der Feststellung des Wahlergebnisses und der schriftlichen Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung des Personalrates mit einer Ladungsfrist von einer Woche einlädt. Mit der Konstituierung des neuen Personalrates ist die Amtszeit des »alten« Personalrates beendet.

Dieser Muster-Terminplan geht von diversen Annahmen aus, die sich ggf. »vor Ort« anders darstellen. Deshalb müssen die jeweiligen Termine für die Wahl an jeder einzelnen Schule im Einzelfall überlegt und festgelegt werden!

Nr.	Wer?	Was?	Wann?	Wo?	Termin
1.				Pers.-Wahl-V.	
1.1.	Beruflichen Schulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe, Grundschulen, Gymnasien, IQSH (Studienleiter*innen), Landesförderzentren, Bezirkspersonalräte Schulamt und SHIBB	drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand bestellen, davon eine/n als Vorsitzende/n	spätestens 12 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit	§ 1	spätestens 08.03.2023, Empfehlung: sofort
1.2.	Sonderfall: Schulleiter*in	Personalversammlung einberufen, wenn 1.1. nicht erfüllt wird oder kein PR vorhanden ist; PV wählt Wahlvorstand	11 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des PR	§ 1	spätestens 15.03.2023, Empfehlung: sofort
Vor der Wahl					
2.	Wahlvorstand	Wahl einleiten: Namen des Wahlvorstandes aushängen; Wahlhelfer*innen bestellen, Terminplan erstellen	unverzüglich nach der Einsetzung	§ 2	
3.	Wahlvorstand	Zahl der Wahlberechtigten feststellen; Wähler*innen-Verzeichnis erstellen, ständig korrigieren und zur Einsicht ohne Geburtsdatum aushängen	unverzüglich nach Einleitung der Wahl	§ 4	
4.					
4.1.	alle Beschäftigten	evtl. Einsprüche gegen das Wähler*innen-Verzeichnis	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe	§ 5	
4.2.	Sonderfall: Wahlvorstand	schriftliche Mitteilung der Entscheidung über Einsprüche	spätestens ein Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 5	spätestens 08.05.2023
5.	Wahlvorstand	Ermittlung der Zahl der zu wählenden PR-Mitglieder	sofort nach der Einsetzung	§ 7 i.V.m. § 13 MBG	
6.	Wahlvorstand	Wahlausschreiben erlassen	spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	§ 8	spätestens 30.03.2023. Empfehlung: Januar/Februar 2023, sonst liegen die nachfolgenden Termine in den Osterferien!
7.					
7.1.	Wahlberechtigte und Gewerkschaften	Wahlvorschläge einreichen	innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 9 - 11	spätestens 13.04.2023 Der Termin läge in den Osterferien.

Nr.	Wer?	Was?	Wann?	Wo?	Termin
7.2.	Sonderfälle: Wahlvorstand	Wahlvorschläge mit Mängeln zurückgeben	unverzüglich nach Eingang der Wahlvorschläge verbunden mit dem Hinweis, die Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beseitigen	§ 12	spätestens 18.04.2023 Der Termin läge in den Osterferien.
7.3.	EinreicherInnen	Mängel beseitigen	innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beanstandung	§ 12	
8.	Wahlvorstand	wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist	Nachfrist von einer Woche einräumen	§ 13	spätestens 20.04.2023 Der Termin läge in den Osterferien.
9.	Wahlvorstand	Wahlvorschläge durch Aushang bekannt geben	unverzüglich nach Ablauf der Fristen (siehe Nr. 7) Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor Stimmabgabe	§ 15	ab 20.04.2023 und spätestens bis 04.05.2023
10.	Wahlvorstand	Stimmzettel vorbereiten, Feststellung, ob Briefwahl nach § 19 PersWahlV beantragt wurde, evt. Briefwahlunterlagen aushändigen oder versenden, Urnen bereitstellen	spätestens in der letzten Woche vor dem ersten Wahltag	§ 17	spätestens 02.05. - 05.05.2023
Bei der Wahl					
11.	alle Wahlberechtigten	Wahl für alle Stufen	am Wahltag	§§ 17-21	08. - 10.05.2023
Nach der Wahl					
12.	Wahlvorstand	Einladung an Gewerkschaften und Verbände: öffentliche Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses	unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe	§ 22 § 23	möglichst im Anschluss an die Stimmabgabe, spätestens 13.05.2023, wenn der letzte Tag der Stimmabgabe auf den 10.05.2023 fällt.
13.	Wahlvorstand	schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses	§ 24	ab 11.05.2023
14.	Wahlvorstand	Bekanntgabe des Ergebnisses durch zweiwöchigen Aushang; Übergabe der Wahlunterlagen an den neuen PR	nach Feststellung des Ergebnisses	§ 25 § 27	ab 11.05.2023
15.	Wahlvorstand nur Bezirkswahlvorstände	Weiterleitung der Wahl-niederschriften je nach Schulart an den Bezirkswahlvorstand (Grund-, Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Förderzentren, Berufsbildende Schulen) bzw. an den Hauptwahlvorstand (Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe) Weiterleitung des Ergebnisses an den Hauptwahlvorstand	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich nach Zusammenstellung der Ergebnisse	§ 44 § 45	möglichst zweifach a.) vorab elektronisch, b.) In jedem Fall per Einschreiben oder Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis Empfehlung: direkt nach der Auszählung oder am 11.05.2023
16.	Wahlvorstand	konstituierende Sitzung des neuen Personalrates	innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Wahlergebnisses		spätestens 31.05.2023
17.	neuer Personalrat	Wahlunterlagen aufbewahren	bis zur nächsten Wahl	§ 27	

Ausgehängt am:

Eingezogen am:

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates

Auf der Grundlage des § 10 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein ist in der

_____ ein Personalrat zu errichten.

Die Wahl des Personalrates findet am _____ statt.

Der Personalrat besteht nach § 13 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein aus
_____ Mitgliedern.

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz hängen aus und können dort eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche bis zum _____, _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

Hiermit werden die Wahlberechtigten aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, spätestens bis zum _____, _____ Uhr, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrates einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sie können mit einem Kennwort versehen werden. Eine/r der Unterzeichner*innen soll als Vertreter*in des Wahlvorschlags bezeichnet werden.

Eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann ebenfalls einen Wahlvorschlag einreichen, der von einem Beauftragten der Gewerkschaft unterschrieben sein muss. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften aufweisen oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss mindestens jeweils so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Personalrat zu wählen sind.

Jede/r Bewerber*in kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Jede/r vorschlagsberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die einzelnen Bewerber*innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Amts- oder Berufsbezeichnung aufzuführen.

Die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber*in zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am _____ in üblicher Weise bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe über die gültigen Wahlvorschläge findet am _____ und am _____ von _____ bis _____ in _____ statt.

Werden für den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Personalrat mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) statt.

Stimmzettel und Wahlumschlag erhalten die Wahlberechtigten am _____.

Bei Verhältniswahl darf jede/r Wahlberechtigte nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen als weibliche und männliche Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind. Es können Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt werden.

Bei Mehrheitswahl kann jede/r Wahlberechtigte ihre/seine Stimme nur für solche Bewerber*innen abgeben, die in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen sind. Jede/r Wahlberechtigte darf nicht mehr Namen von Bewerber*innen ankreuzen als weibliche und männliche Mitglieder in den Personalrat zu wählen sind. Würde auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen, so kann auch der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden.

Wahlberechtigte haben auch die Möglichkeit, einen gesamten Wahlvorschlag unverändert anzunehmen, indem sie durch ein Kreuz die von ihnen gewählte Vorschlagsliste kennzeichnen. Diese Kennzeichnung gilt als Abgabe aller zu vergebenden Stimmen in der auf der Vorschlagsliste vorgegebenen Reihenfolge.

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können vom Wahlvorstand die Wahlvorschläge, Stimmzettel, Erklärungsvordruck und das Wahlausschreiben anfordern, um an der Briefwahl teilzunehmen. In diesem Falle gibt der/die Wähler*in ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Stimmzettel in den Wahlumschlag legt und unter Verwendung des Freiumschrags gemeinsam mit der Erklärung so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt .

Für die bei _____

Beschäftigten wird wegen der weiten Entfernung vom Ort der Wahl die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eines Antrags auf Zusendung des Stimmzettels usw. bedarf es nicht.

_____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift Vorsitzende/r)

(Unterschrift)

Wahlvorschlag

für die Wahl des Personalrates der Schule

Der Wahlvorschlag erhält das Kennwort

Es werden vorgeschlagen

Bewerberinnen

(Name, Vorname, Geburtsdatum*,
Amts- oder Berufsbezeichnung)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Bewerber

(Name, Vorname, Geburtsdatum*
Amts- oder Berufsbezeichnung)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen sind beigelegt.

Unterschriften:

In Bezug auf die Unterschriften gibt es zwei Alternativen:

1. Mindestens ein Zwanzigstel, jedoch mindestens 3 Unterschriften von Wahlberechtigten.
Außerdem ist anzugeben, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die/der Erstunterzeichner*in als berechtigt.
2. Der Wahlvorschlag ist ebenfalls gültig, wenn er von einer/m Beauftragten der Gewerkschaft / des Verbandes unterzeichnet ist. Dieser gilt als vertretungsberechtigt.

*) Bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge werden die Geburtsjahrgänge der Bewerber*innen bekannt gegeben.

Aushang Wahlvorschlag

für die Wahl des Personalrates der Schule

Der Wahlvorschlag erhält das Kennwort

Es werden vorgeschlagen

Bewerberinnen

(Name, Vorname, Geburtsjahr,
Amts- oder Berufsbezeichnung)

- 1.
- 2.
- 3
- 4.
- 5.

Bewerber

(Name, Vorname, Geburtsjahr, Amts- oder
Berufsbezeichnung)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen vor

Zustimmungserklärung

Ich erkläre meine Zustimmung, dass ich als Bewerber*in für den Personalrat der

Schule

auf dem mit dem Kennwort

bezeichneten Wahlvorschlag aufgestellt werde.

Auf einem anderen Wahlvorschlag bin ich nicht aufgeführt.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Amts- oder Dienstbezeichnung:

(Unterschrift)

_____, den _____
(Ort)

Der Wahlvorstand

(Ort, Datum)

der Schule _____

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben

1. _____ als Vorsitzende/r
2. _____
3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrates festgestellt worden.

1. Personalrat mit einem Mitglied*

Es hat Mehrheitswahl (Personenwahl) nach § 33 WahIO stattgefunden.

2. Personalrat mit 3/5/7 Mitgliedern*

Es hat Mehrheitswahl nach § 31 WahIO stattgefunden, da nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

3. Personalrat mit 3/5/7 Mitgliedern*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, da mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

* alternativ

Auswertung:

Zu 1) und 2)

Anzahl der Wahlberechtigten _____

Abgegeben wurden: _____ Stimmzettel

Gültig waren: _____ Stimmzettel

Ungültig waren: _____ Stimmzettel

Gültige Stimmen: weiblich: _____ männlich: _____

Die abgegebenen Stimmen verteilen sich folgendermaßen:

1. _____ Stimmen: _____

2. _____ Stimmen: _____

3. _____ Stimmen: _____

Gewählt wurde(n): _____

Zu 3)

Abgegeben wurden: _____ Stimmzettel

Gültig waren: _____ Stimmzettel

Ungültig waren: _____ Stimmzettel

Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ Stimmen

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ Stimmen

Auf die Vorschlagsliste 3 entfielen _____ Stimmen

Auf die Bewerber/innen der Vorschlagslisten 1 (2,3) entfielen:

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
:1	_____()	_____()	_____()	_____()
:2	_____()	_____()	_____()	_____()
:3	_____()	_____()	_____()	_____()
:4	_____()	_____()	_____()	_____()

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze verantwortlichen Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Da _____ Personalratsmitglieder zu wählen sind, werden entsprechend die _____ höchsten Zahlen ausgesucht.

Davon entfallen die Höchstzahlen

_____ auf die Liste _____
_____ auf die Liste _____
_____ auf die Liste _____
_____ auf die Liste _____

Nach der Stimmzahl der Bewerber*innen auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

Aus Liste _____ die/ der Bewerber/in _____

Aus Liste _____ die/ der Bewerber/in _____

Aus Liste _____ die/ der Bewerber/in _____

Aus Liste _____ die/ der Bewerber/in _____

Aus Liste _____ die/ der Bewerber/in _____

Besondere Vorkommnisse:

(Unterschriften des Wahlvorstandes)

Auszug aus dem Mitbestimmungsgesetz

§ 10 Wahl von Personalräten

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gewählt.

(2) Frauen und Männer sind bei der Bildung des Personalrates entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Frauenanteil an wahlberechtigten Beschäftigten bzw. in den einzelnen Gruppen ist. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen.

§ 11 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zur Personalvertretung einer Dienststelle (Personalrat) sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen. Das gleiche gilt für verurteilte ausländische Beschäftigte, wenn durch Richterspruch festgestellt ist, daß die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 1 genannten Rechte führen würde. Beschäftigte, die am Wahltag bereits länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Zu einer Dienststelle abgeordnete Beschäftigte werden in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der bisherigen Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind, sowie für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, dass die Beschäftigten spätestens innerhalb von weiteren drei Monaten in die bisherige Dienststelle zurückkehren werden. Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind zudem Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit der Bezeichnung »Jobcenter« nach § 6d SGB II überlassen werden.

(3) Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind nur in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie überwiegend tätig sind. Bei anteilig gleicher Tätigkeit sind sie nur in der Stammdienststelle wahlberechtigt.

(4) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt. § 68 findet auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen keine Anwendung.

(5) Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zu der Wahl des Referendarrates (§ 69) wahlberechtigt; ein Wahlrecht zur Jugend- und Ausbildungsvertretung besteht nicht.

(6) Nichtständig Beschäftigte (§ 75) und das Krankenpflegepersonal (§ 76) sind nur zu den Wahlen ihrer jeweiligen Vertretungen wahlberechtigt; ein Wahlrecht zur Jugend- und Ausbildungsvertretung besteht nicht.

§ 12 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
2. seit einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen bei den Wahlen nach § 80.

(2) Die in § 11 Abs. 4 genannten Personen mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen sind nicht in eine Stufenvertretung oder einen Gesamtpersonalrat wählbar.

(3) Nicht wählbar für die Personalräte ihrer Dienststellen sind die Dienststellenleitung, die sie ständig Vertretenden sowie Beschäftigte, die zu Einstellungen, Entlassungen oder sonstigen Entscheidungen, die den Status der Beschäftigten verändern, befugt sind. Das gleiche gilt für Beschäftigte, die zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind und in der bisherigen Dienststelle keinen Dienst leisten, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.

(4) Besteht eine Dienststelle weniger als ein Jahr oder werden Dienststellen neu geordnet, so sind alle diejenigen wählbar, die in ihren bisherigen Dienststellen wählbar waren.

§ 13 Anzahl der Mitglieder des Personalrates

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
- 301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
- 601 bis 1.200 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
- 1.201 und mehr Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

Maßgebend ist die Anzahl der Wahlberechtigten am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Vertretung der Gruppen

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige beider Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Wenn eine Gruppe in der Regel fünf oder mehr Wahl-

berechtigte umfaßt, von denen drei oder mehr wählbar sind, so muss sie mit mindestens einem Mitglied im Personalrat berücksichtigt werden. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung für die Dauer der Amtszeit des Personalrates. Die auf sie entfallenden Sitze bleiben unbesetzt.

(2) Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach dem Höchstzahlenverfahren.

(3) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichen, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt. Die Abstimmung führt der Wahlvorstand auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten jeder Gruppe durch.

(4) Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe vorschlagen und wählen. Die Gewählten gelten als Angehörige derjenigen Gruppenvertretung, für die sie vorgeschlagen worden sind.

§ 15 Wahlverfahren

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertretung (§ 14) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe. Die Abstimmung führt der Wahlvorstand auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten einer Gruppe durch.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Besteht der Personalrat aus einer Person oder steht einer Gruppe nur ein Sitz im Personalrat zu, erfolgt die Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, auf jeden Fall von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch fünfzig wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 12 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge einreichen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Jede oder jeder Beschäftigte der Dienststelle kann nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden.

(7) Der Dienststellenleitung und den Gewerkschaften, die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist eine Abschrift der Wahl Niederschrift zu übersenden.

§ 16 Schutz der Wahlhandlung

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere durch Zufügen oder Androhen von Nachteilen oder Versprechen von Vorteilen, beeinflussen. Niemand darf in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes beschränkt werden.

(2) § 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und sich für die Wahl bewerbende Beschäftigte entsprechend, Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Abordnung oder Versetzung bis zur Dauer von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dienstlich unabweisbare Fälle beschränkt werden.

§ 17 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendiges Versäumen von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 34 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 2 entsprechend. Wahlvorstandsmitglieder sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes und Übernahme der Kosten bis zu drei Arbeitstage für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Wahlvorstand nützlich sind. Über den Umfang der notwendigen Dienstbefreiung entscheidet der Wahlvorstand unter Ausschluß des betroffenen Mitgliedes.

§ 18 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst haben kann.

(2) Wahlberechtigte und im Personalrat vertretene Gewerkschaften sowie solche, die zur Personalratswahl Wahlvorschläge eingereicht haben, können die Wahl anfechten. Zur Anfechtung ist auch die Dienststelle berechtigt. Die Anfechtung hat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Klage gegen den Personalrat beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu erfolgen.

(3) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung nimmt der gewählte Personalrat die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahr, es sei denn, daß das Verwaltungsgericht auf Antrag der die Wahl Anfechtenden einstweilig eine andere Regelung trifft. Satz 1 gilt bei Anfechtung der Wahl einer Gruppe entsprechend.

(4) Wird die Wahl nur einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden.

§ 19 Regelmäßige Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Personalrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des neugewählten Personalrates. Sie verlängert sich bis längstens zum 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, wenn diese vorher noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Personalratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dies gilt nicht für Wahlen infolge der Neubildung von Dienststellen, für Wahlen in Dienststellen, in denen ein Personalrat nicht besteht, es sei denn, daß die Beschäftigten auf eine Wahl verzichten, und für Wahlen nach § 20. In den Fällen des Satzes 2 gelten die Wahlen nur bis zum nächsten gesetzlichen Wahltermin, es sei denn, daß die Amtszeit des Personalrates zu Beginn des gesetzlichen Wahltermins noch nicht ein Jahr betragen hat; in diesem Fall ist der Personalrat erst zum übernächsten gesetzlichen Wahltermin zu wählen.

§ 24 Vorstand

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt er nach den Erfordernissen der Geschäftsführung. Dabei sind Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den gewählten Personalratsmitgliedern zu berücksichtigen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Gruppenvertretungen können zusätzlich Mitglieder in den Vorstand zur Wahrnehmung von Aufgaben in Gruppenangelegenheiten wählen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Aufgaben und die Geschäftsverteilung legt der Personalrat nach Erfordernissen des Geschäftsführungsbedarfs und persönlicher Eignung sowie nach beruflichen und fachlichen Kenntnissen fest.

(4) Der Personalrat wählt ein Vorstandsmitglied, das den Vorsitz im Personalrat übernimmt, und zugleich Vorstandsmitglieder für seine Vertretung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(6) Abweichend von Absatz 5 vertreten in den Fällen des § 28 Abs. 3 und 4 das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied und im Falle einer Wahl nach Absatz 2 das von der Gruppenvertretung gewählte Vorstandsmitglied gemeinsam den Personalrat im Rahmen der von der Gruppenvertretung gefaßten Beschlüsse.

§ 25 Einberufung und Leitung von Sitzungen

(1) Spätestens zehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem das Wahlergebnis festgestellt worden ist, hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach § 24 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und bis zu deren Abschluß die Sitzung zu leiten.

(2) ...

(3) ...

§ 62 Errichtung

In Dienststellen, bei denen Personalräte errichtet sind und denen in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Ausbildungsververtretung wahlberechtigte Beschäftigte angehören, werden Jugend- und Ausbildungsververtretungen gebildet.

§ 75 Nichtständige Beschäftigte

(1) Sind in einer Dienststelle während bestimmter Dienstzeiten des Jahres oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, deren Zeitdauer von vornherein auf weniger als ein Jahr begrenzt ist, mindestens fünf Beschäftigte nur vorübergehend tätig, so wählen diese mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung der nichtständigen Beschäftigten. Die Vertretung besteht bei

5 bis 40 nichtständigen Beschäftigten aus einer Person,

41 bis 100 nichtständigen Beschäftigten aus drei Mitgliedern,

101 und mehr nichtständigen Beschäftigten aus fünf Mitgliedern.

Das gleiche gilt für Beschäftigte im Schul- und Hochschulbereich, deren Arbeitsverträge von vornherein auf weniger als ein Jahr begrenzt sind.

(2) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand. Im Übrigen gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertretung § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 und 15 bis 18 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst. Besteht die Vertretung der nichtständigen Beschäftigten aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt und die laufenden Geschäfte führt, sowie ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Beschäftigten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 und 2 sowie §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.

(4) Die Zusammenarbeit der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 25 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b sowie § 31 Abs. 3. § 38 gilt entsprechend.

(5) Für die Geschäftsführung der Vertretung der nichtständigen Beschäftigten sind § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, §§ 26, 27, 29, 30 Abs. 1, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 4, sowie §§ 35 und 48, für die Rechtsstellung § 36 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 sowie § 37 sinngemäß anzuwenden.

§ 78 Bildung der Personalräte

(1) Schulen sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Für Regionale Berufsbildungszentren finden die für Schulen geltenden Bestimmungen Anwendung. § 83 Abs. 1 gilt entsprechend; der Verwaltungsrat und, soweit gebildet, die Gewährträgerversammlung stehen den in § 83 Abs. 1 genannten Organen gleich. § 84 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 nicht anzuwenden

>>>

(2) Die Lehrkräfte und die schulischen Assistenzkkräfte der Schule wählen den Personalrat der Lehrkräfte (L). § 79 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die übrigen Beschäftigten an den Schulen wählen eigene Personalräte nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sie nicht zu einem anderen, bei ihrem Dienstherrn gebildeten Personalrat wahlberechtigt sind.

(4) Das Institut für Qualitätsentwicklung ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Am Institut für Qualitätsentwicklung wird je ein Personalrat gebildet für

1. die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter und
2. die übrigen hauptberuflich dort tätigen Beschäftigten.

(5) Am Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) wird je ein Personalrat gebildet für

1. die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter und
2. die übrigen hauptberuflich dort tätigen Beschäftigten.

§ 79 Stufenvertretungen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB)

(1) Bei den unteren Schulaufsichtsbehörden wird eine Stufenvertretung für die Lehrkräfte einschließlich der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gebildet. § 13 ist anzuwenden.

(2) Innerhalb der Stufenvertretung werden die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt.

(3) Beim Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) wird eine Stufenvertretung für die an den berufsbildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte gebildet.

§ 80 Hauptpersonalräte beim für Bildung zuständigen Ministerium

(1) »Für die im Landesbereich beschäftigten Lehrkräfte, die hauptamtlichen Studienleiterinnen oder Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung sowie des Landesseminars berufliche Bildung im SHIBB und die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehrerberufbahnen, deren oberste Dienstbehörde das für Bildung zuständige Ministerium ist, wird beim für Bildung zuständigen Ministerium ein Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (L) gebildet. Er besteht aus siebzehn Mitgliedern. Jede Gruppe von Lehrkräften wird mit mindestens einem Sitz berücksichtigt. Je eine Gruppe von Lehrkräften bilden die Lehrkräfte an

1. Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,
2. Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,
3. Gymnasien.
4. berufsbildenden Schulen

Innerhalb der Gruppe der Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und der entsprechenden organisatorischen Verbindungen werden die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt.

(2) Die in Absatz 1 nicht genannten Beschäftigten der Landesverwaltung, deren oberste Dienstbehörde das für Bildung zuständige Ministerium ist, wählen den Hauptpersonalrat beim für Bildung zuständigen Ministerium).

§ 81 Sondervorschriften für Personalräte und Stufenvertretung

Für die Personalräte der Lehrkräfte gelten folgende Sondervorschriften:

1. Die Kosten nach den §§ 17 und 34 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 tragen die Träger der sächlichen Kosten der Dienststellen, die Kosten nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tragen die Dienstherrn der Lehrkräfte.
2. Für die Gruppen der Lehrkräfte gilt § 14 entsprechend. Innerhalb der Gruppen der Lehrkräfte ist nicht nach dem Status der Beschäftigten, sondern nach der Schulart zu unterscheiden; soweit keine Gruppen von Lehrkräften bestehen, obliegen die Aufgaben von Gruppenvertretungen den Personalräten der Lehrkräfte.
3. Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
4. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung

Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)

§ 1 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Zusätzlich kann er eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder bestellen. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Sind mehr als drei Gruppen vorhanden (§ 80 MBG Schl.-H.), erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend.

(2) Ist der Personalrat seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachgekommen, hat die Dienststellenleitung innerhalb einer Woche eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes in der darauf folgenden Woche einzuberufen. Die Personalversammlung wählt sich eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(3) Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 10 MBG Schl.-H. erfüllt, kein Personalrat, beruft die Dienststellenleitung eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Allgemeine Wahlvorbereitungen

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung einzuleiten; sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Personalrates stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, wählt die Personalversammlung einen neuen Wahlvorstand. § 1 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigen.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 3 Beschlüsse

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 4 Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach Geschlechtern auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 8 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Abschrift soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.

§ 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jede und jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Absatz 3) Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der oder dem Beschäftigten, die oder der Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 6 Abstimmung vor der Wahl

(1) Sechzehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates soll dieser die Wahlberechtigten darauf hinweisen, dass über

1. eine von § 14 Absatz 1 und 2 MBG Schl.-H. abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Absatz 3 MBG Schl.-H.) oder
2. die Durchführung einer gemeinsamen Wahl (§ 15 Absatz 2 MBG Schl.-H.)

>>>

abgestimmt werden kann (Vorabstimmung), wenn ein solcher Antrag spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates bei diesem eingeht.

- (2) Der Wahlvorstand (§ 1 Absatz 1) hat die Vorabstimmung
1. nach Absatz 1 Nummer 1 auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten jeder Gruppe oder
 2. nach Absatz 1 Nummer 2 auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten einer Gruppe
- durchzuführen, soweit ein Antrag beim Personalrat bis spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates eingegangen ist.

(3) Wird aufgrund der Vorabstimmung nach Absatz 2 von der Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe

1. eine von § 14 Absatz 1 und 2 MBG Schl.-H. abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Absatz 3 MBG Schl.-H.) oder
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Absatz 2 MBG Schl.-H.)

verlangt, ist bei der Durchführung der Wahl entsprechend zu verfahren.

§ 7 Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und nach Geschlechtern

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates (§ 13 MBG Schl.-H.). Erfüllt in einer Dienststelle mit bis zu 20 Wahlberechtigten mehr als eine Gruppe die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 MBG Schl.-H., erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Personalrates entsprechend. Ist eine von § 14 Absatz 1 und 2 MBG Schl.-H. abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Absatz 3 MBG Schl.-H.) nicht beschlossen worden, errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen anteilig nach den in der Gruppe vertretenen Geschlechtern nach dem Höchstzahlenverfahren.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder wird auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen anteilig entsprechend den in der Gruppe vertretenen Geschlechtern verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der nach § 4 Absatz 1 ermittelten Zahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt). Entfällt danach innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, ist es dennoch zulässig, Bewerberinnen und Bewerber dieses Geschlechtes bei der Wahl zu berücksichtigen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Mitglied oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Mitglieder zu verteilen, entscheidet das Los.

(3) Jede Gruppe, die die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 MBG Schl.-H. erfüllt, erhält mindestens einen Sitz. Die nach Absatz 2 ermittelte Anzahl der Sitze der übrigen Gruppen oder der übrigen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, welcher Gruppe die höhere Anzahl von Sitzen zufällt.

§ 8 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Datum seines Erlasses,
2. die Anzahl der nach § 10 Absatz 2 MBG Schl.-H. zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach den Gruppen,
3. unter Hinweis auf § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die Mindestanzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss,
4. die Höchstanzahl der von jeder oder jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen, getrennt nach den Stimmen für die Bewerberinnen und Bewerber,
5. Angaben darüber, ob die Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
6. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
7. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
8. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
9. die Mindestzahl der wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften gemacht wird, und den Hinweis, dass jede oder jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
10. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe und
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl).

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtet werden.

(5) Mit dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 9 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss mindestens jeweils so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

1. bei Gruppenwahl in der betreffenden Gruppe oder
2. bei gemeinsamer Wahl in den Personalrat

zu wählen sind. Die verschiedenen Beschäftigungsarten der in der Dienststelle tätigen Beschäftigten sollen angemessen berücksichtigt werden. Im Fall des § 7 Absatz 2 Satz 2 können die Wahlvorschläge auch Bewerberinnen oder Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechtes enthalten. Im Fall des § 33 Absatz 1 muss der Wahlvorschlag mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten, wenn unter den wählbaren Beschäftigten beide Geschlechter vertreten sind.

(2) Die Namen

1. der Bewerberinnen sind links und
2. der Bewerber sind rechts

auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Neben dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen links und die Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der wahlberechtigten Beschäftigten muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
 2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten,
- unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Beschäftigten.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, in welcher Reihenfolge die Beschäftigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine

Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

(5) Ein Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist gültig, wenn er von einer oder einem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist. Diese oder dieser gilt als vertretungsberechtigt nach Absatz 4 Satz 1.

(6) Wahlvorschläge einer Gewerkschaft sind mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; hinter den Namen der Bewerberinnen und Bewerber kann ihre Gewerkschaftszugehörigkeit vermerkt werden. Sonstige Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11 Sonstige Erfordernisse

(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Einganges. Im Fall des Absatzes 6 oder 7 ist auch der Zeitpunkt des Einganges des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten Bewerberinnen und Bewerber nach § 12 MBG Schl.-H. wählbar sind und streicht die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Der Wahlvorstand hat die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber und die zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten oder den zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten (§ 10 Absatz 4) hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge einer Gewerkschaft, die nicht von der oder dem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sind.

(4) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen oder Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben,

wird die Bewerberin oder der Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Der Wahlvorstand hat wahlberechtigte Beschäftigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(6) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 4 nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht des Wahlvorschlagsträgers eine Beseitigung nicht möglich, hat er die dafür maßgebenden Gründe darzulegen. Wenn innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine den Wahlvorschlag rechtfertigende Begründung vorgelegt wird, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(7) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 10 Absatz 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind oder
3. infolge von Streichungen nach Absatz 5 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 13 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 9 Absatz 2 und in § 12 Absatz 6 und 7 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können oder
2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 14 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der in § 9 Absatz 2 oder in § 13 Absatz 1 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Vorschlag 1 und so weiter). Die Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlvorschläge sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

§ 15 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Absatz 2 oder in § 13 Absatz 1 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge unter Angabe der Geburtsjahrgänge der Bewerberinnen und Bewerber bekannt. Bei Wahlvorschlägen, die nach § 12 Absatz 6 als gültig anerkannt worden sind, erläutert der Wahlvorstand unter Angabe der vom Wahlvorschlagsträger genannten Gründe, warum diese ein Abweichen von § 10 Absatz 1 rechtfertigen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Stimmzettel sollen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Satz 1 vorliegen.

(2) Die Namen der Personen, die die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden nicht bekannt gemacht.

§ 16 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 5), über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und über die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§ 7), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 12) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 13) entschieden wird. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 17 Ausübung des Wahlrechtes, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Erhält eine Gruppe aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, kann sich jede oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zur Stimmabgabe einer anderen Gruppe anschließen. Die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppe auf die Geschlechter wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
3. die mehr Stimmen für Bewerberinnen enthalten als für Bewerberinnen zu vergeben sind oder die mehr Stimmen für Bewerber enthalten als für Bewerber zu vergeben sind,

4. aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt oder
5. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag für die Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, gelten als ein Stimmzettel; wenn sie ungleich lauten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 18 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen dafür, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Fall sind jedoch die Stimmzettel in getrennten Wahlurnen zu sammeln.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 2 Absatz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(3) Ist die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen, ist ihr oder ihm von dem damit betrauten Mitglied des Wahlvorstandes der Stimmzettel auszuhändigen. Nach der Wahlhandlung legt die Wählerin oder der Wähler den Umschlag in die Wahlurne oder übergibt diesen einem Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch ein körperliches Gebrechen bei der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person ihres oder seines Vertrauens, die sie oder ihn bei der Stimmabgabe unterstützen soll, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die notwendige Unterstützung der Wählerin oder des Wählers bei der Stimmabgabe. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Unterstützung der Wählerin oder des Wählers erlangt hat. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 19 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Diesen Wahlberechtigten ist eine vorgedruckte von ihnen abzugebende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben, auszuhändigen oder zu übersenden; ist nach § 18 Absatz 4 eine Vertrauensperson bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass
1. der Stimmzettel unbeobachtet persönlich gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt,
 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschrieben und
 3. der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Absatz 1 Satz 2) in dem Freiumschlag verschlossen und so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesandt oder übergeben wird, dass er diesem vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 kann sich eine Wählerin oder ein Wähler der Unterstützung einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach einem Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 21 Stimmabgabe in besonderen Fällen

(1) Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen und nicht nach § 8 Absatz 2 MBG Schl.-H. zur selbständigen Dienststelle erklärt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen. In anderen Fällen, insbesondere bei Schichtdienst oder bei Tätigkeiten von Beschäftigten außerhalb der Dienststelle, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

(2) Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, hat der Wahlvorstand den betreffenden Beschäftigten die in § 19 Absatz 1

Satz 1 genannten Unterlagen ohne besondere Anforderung zu übersenden. Im Übrigen gelten die §§ 19 und 20 .

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft deren Gültigkeit. Bei Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt im Falle

1. der Verhältniswahl die auf jede Wahlvorschlagsliste und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten oder
2. der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten zugänglich sein. Ort und Zeitpunkt des Beginns der Sitzung sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 23 Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Anzahl der Wahlberechtigten (getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern),
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel (getrennt nach den Gruppen),
3. die Anzahl aller gültigen abgegebenen Stimmzettel (bei Gruppenwahl getrennt nach Gruppen),
4. die Anzahl aller ungültigen abgegebenen Stimmzettel (bei Gruppenwahl getrennt nach Gruppen),
5. die Anzahl der gültigen abgegebenen Stimmen (bei Gruppenwahl getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach Geschlechtern, bei gemeinsamer Wahl getrennt nach Geschlechtern),
6. die für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel maßgebenden Gründe,
7. die Anzahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen (Verhältniswahl),
8. die Anzahl der auf jede Bewerberin und auf jeden Bewerber der einzelnen Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen (Verhältniswahl),
9. die Errechnung der Höchstzahlen (Verhältniswahl),
10. die Verteilung der erreichten Stimmenanzahl auf die einzelnen Vorschlagslisten getrennt nach Geschlechtern (Verhältniswahl),
11. die Anzahl der auf jede Bewerberin und auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen (Mehrheitswahl),

12. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Bekanntmachung muss die in § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 bis 12 aufgeführten Angaben enthalten.

§ 26 Ersatzmitglieder

An die Stelle eines ausgeschiedenen oder zeitweilig verhinderten Personalratsmitgliedes tritt unabhängig vom Geschlecht die Bewerberin oder der Bewerber des gleichen Wahlvorschlages mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein. Über das nachrückende Ersatzmitglied entscheidet bei gleicher Stimmenanzahl das von der oder dem Personalratsvorsitzenden in Anwesenheit eines weiteren Personalratsmitgliedes zu ziehende Los.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel und so weiter) werden vom Personalrat aufbewahrt; sie sollen nach der nächsten Personalratswahl vernichtet werden.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter

Unterabschnitt 1

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 28 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge oder
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(2) In dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Nummern unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit links der Bewerberinnen und rechts der Bewerber untereinander aufzuführen. Der Wahlvorstand kann entscheiden, dass die Vorschlagslisten für eine Wahl abweichend von Satz 1 nebeneinander auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Bei Listen, die mit der Gewerkschaftsbezeichnung oder einem Kennwort versehen sind, ist auch die Gewerkschaftsbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Enthalten Listen von Gewerkschaften Angaben über die Gewerkschaftszugehörigkeit von Bewerberinnen oder Bewerbern, sind diese in den Stimmzettel zu übernehmen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, für die sie ihre oder für die er seine Stimmen abgeben will. Es können Namen von Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt werden. Die Wählerin oder der Wähler kann

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von
 - a) Bewerberinnen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe jeweils Vertreterinnen und
 - b) Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe jeweils Vertreter

zu wählen sind oder

2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von
 - a) Bewerberinnen ankreuzen, als weibliche Personalratsmitglieder insgesamt und
 - b) Bewerbern ankreuzen, als männliche Personalratsmitglieder insgesamt

zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen zu wählen sind.

Abweichend von Satz 3 kann im Fall des § 7 Absatz 2 Satz 2 auch der Name höchstens einer Bewerberin oder eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechtes angekreuzt werden. Die für das andere Geschlecht zu vergebenden Stimmen verringern sich im Fall des Satzes 4 um eine Stimme.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Wählerin oder der Wähler einen gesamten Wahlvorschlag unverändert annehmen. In diesem Fall hat die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel in einem besonderen Feld die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre oder er seine Stimmen abgeben will. Diese Kennzeichnung einer Vorschlagsliste gilt als Abgabe aller nach Absatz 3 Satz 3 zu vergebenden Stimmen in der auf der Vorschlagsliste vorgegebenen Reihenfolge. Nimmt die Wählerin oder der Wähler einen gesamten Wahlvorschlag an, der weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthält, als der Wählerin oder dem Wähler Stimmen für das jeweilige Geschlecht zustehen, entfallen die weiteren Stimmen.

(5) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von Bewerberinnen und wie viele Namen von Bewerbern die Wählerin oder der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf und dass abweichend hiervon alle zu vergebenden Stimmen durch Kennzeichnung einer Vorschlagsliste abgegeben werden können.

§ 29 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die den einzelnen Vorschlagslisten zustehenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren (§ 7 Absatz 2) ermittelt.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt worden als ihm Sitze zufallen, entscheidet über die Vergabe dieser Sitze die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste. Bei gleicher Nummer der Benennung (§ 10 Absatz 2 Satz 1) entscheidet das Los.

§ 30 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden zunächst die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren (§ 7 Absatz 2) berechnet. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden sodann getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Namen von Bewerberinnen und Bewerbern einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Bewerberinnen und Bewerbern derselben Gruppe auf den übrigen Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenanzahl verteilt. § 29 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2 Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag oder
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist. Die Wählerin oder der Wähler darf nur solche Bewerberinnen und Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber in unveränderter Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt. § 28 Absatz 3 Satz 1, 3 bis 5 und Absatz 5, Halbsatz 1, gilt entsprechend.

§ 32 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenanzahl gewählt.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den für diese Gruppen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenanzahl besetzt.

(3) Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Wahl des aus einer Person bestehenden Personalrates oder einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 33 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. der Personalrat nur aus einer Person besteht oder
2. bei Gruppenwahl nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.

(2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung aufgeführt.

(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für die oder den sie ihre oder für die oder den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Abschnitt 4 Wahl der Jugend- und Ausbildungsvertretungen, des Referendarrates sowie der Vertretungen der nichtständig Beschäftigten und des Krankenpflegepersonals

§ 34 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Ausbildungsvertretungen (§ 65 Absatz 1 Satz 2 MBG Schl.-H.), des Referendarrates (§ 72 Absatz 1 Satz 1 MBG Schl.-H.), der Vertretung der nichtständig Beschäftigten (§ 75 Absatz 2 Satz 2 MBG Schl.-H.) und des Krankenpflegepersonals (§ 76 Absatz 1 Satz 2 MBG Schl.-H.) gelten die §§ 1 bis 33 entsprechend.

(2) Der Personalrat bestellt den Wahlvorstand, dem mindestens eine nach § 12 MBG Schl.-H. wählbare Beschäftigte oder ein nach § 12 MBG Schl.-H. wählbarer Beschäftigter angehören muss.

(3) Die Vorschriften über die Gruppenwahl finden keine Anwendung.

Teil 2 Wahl des Bezirkspersonalrates

§ 35 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates, Bestellung des Bezirkswahlvorstandes

(1) Die Wahl des Bezirkspersonalrates soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden; die §§ 1 bis 33 gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.

(2) Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirkswahlvorstandes findet nicht statt. Die Dienststellenleitung der Dienststelle, bei der der Bezirkspersonalrat zu errichten ist, bestellt den Wahlvorstand.

(3) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und der Bezirkspersonalrat gleichzeitig gewählt, führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahl des Bezirkspersonalrates durch; anderenfalls bestellen auf Ersuchen des Bezirkswahlvorstandes die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl des Bezirkspersonalrates.

§ 36 Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und deren dienstliche Anschriften in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 37 Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

(1) Der Bezirkswahlvorstand bestimmt vorab den Tag des Erlasses des Wahlausschreibens. Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in der Regel in den Dienststellen beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Anzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach den Geschlechtern unverzüglich schriftlich mit.

§ 38 Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter

Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

§ 39

(gestrichen)

§ 40 Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben. Der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens und der Tag seiner Bekanntgabe müssen übereinstimmen.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Datum seines Erlasses,
2. die Anzahl der nach § 10 Absatz 2 MBG Schl.-H. zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, getrennt nach den Gruppen,
3. unter Hinweis auf § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die Mindestanzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss,
4. die Höchstzahl der von jeder oder jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen, getrennt nach den Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber,
5. Angaben darüber, ob die Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppen-

wahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,

6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, deren Namen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. die Mindestanzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis darauf, dass jede oder jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist, und
10. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. Die Angaben, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe und
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit dem Tage des Erlasses des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 41 Bekanntmachung des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 13 und 15 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 42 Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

>>>

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 43 Stimmabgabe, Stimmzettel

(1) Findet die Wahl des Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

(2) Gehören in Dienststellen weniger als fünf Wahlberechtigte derselben Gruppe an, kann der Bezirkswahlvorstand eine andere Dienststelle desselben Bezirks mit der Durchführung der Wahl für diese Gruppe beauftragen oder diese Aufgabe selbst wahrnehmen. Die Wahlhandlung wird in der vom Bezirkswahlvorstand bestimmten Dienststelle durchgeführt. Die betroffenen Wahlvorstände haben die wahlberechtigten Gruppenangehörigen hiervon zu unterrichten.

§ 44 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift nach § 23.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand mit Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 27) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste und die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Der Bezirkswahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich den örtlichen Wahlvorständen mit. § 25 Satz 2 gilt entsprechend. Die örtlichen Wahlvorstände geben das Ergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Teil 3

Wahl des Hauptpersonalrates

§ 45 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Bezirkspersonalrates

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die §§ 35 bis 44 entsprechend, soweit sich aus den § 46 und § 47 nichts anderes ergibt.

§ 46 Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 47 Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde (§ 44 Absatz 1 Halbsatz 1 MBG Schl.-H.) festzustellende Anzahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter zusammenzustellen,
2. die bei den Dienststellen im Bereich der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen und
3. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde darüber, dass die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angaben an sie zu senden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden haben dem Hauptwahlvorstand die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2) unverzüglich mit Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

Teil 4 **Wahl des Gesamtpersonalrates**

§ 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die §§ 1 bis 33 entsprechend, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

(2) Der Wahlvorstand ist spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Gesamtpersonalrates durch die Dienststellenleitung zu bestimmen. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrates beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Fall gelten die §§ 35 bis 38 und 40 bis 44 entsprechend.

(3) Sechzehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Gesamtpersonalrates soll die Dienststellenleitung die Wahlberechtigten darauf hinweisen, dass über

1. eine von § 14 Absatz 1 und 2 MBG Schl.-H. abweichende Verteilung der Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen (§ 14 Absatz 3 MBG Schl.-H.) oder
2. die Durchführung einer gemeinsamen Wahl (§ 15 Absatz 2 MBG Schl.-H.) abgestimmt werden kann (Vorabstimmung), wenn ein solcher Antrag spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Gesamtpersonalrates bei der Dienststellenleitung eingeht; § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Anträge nach Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Dienststellenleitung bis spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Gesamtpersonalrates eingegangen sind.

Teil 5 **Schlussvorschriften**

§ 49 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 50 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2023 außer Kraft.

Teil 7: Die GEW hilft!

Die GEW hat als Hilfestellung für die Wahlvorstände diese Broschüre erstellt und bietet darüber hinaus Schulungen in den Kreisen für die Wahlvorstände an.

Für weitere Fragen vermitteln wir schnell fachkundigen Rat unter info@gew-sh.de, Tel.: 0431-5195-150, Fax: 0431-5195-154.

Teil 8: Hauptwahlvorstand für die Personalratswahl 2023

Der Hauptwahlvorstand hat seine Zusammensetzung veröffentlicht, die ebenfalls für Nachfragen zur Verfügung stehen.
Für Kontaktaufnahmen wird gebeten, bevorzugt die E-Mail-Adressen zu nutzen!

Mitglieder	Ersatzmitglieder
(Name, Kontaktdaten, dienstliche Anschrift)	(Name, Kontaktdaten, dienstliche Anschrift)
<p>Stefan Jöckel (Vorsitz) Tel.: 04321 - 9521229 Tel.: 0160 - 91955559</p> <p>Grund und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Boostedt in Boostedt Twiete 46 24598 Boostedt Tel.: 04393 - 970480 Mail: joeckel@schule-boostedt.de</p>	<p>Malte Sargatzke Tel.: 04362 - 5008418 Mail: maltesargatzke@t-online.de</p> <p>Grundschule Oldenburg-Land Ostseestr. 23 23758 Wangels Tel.: 04382 - 92271</p>
<p>Simon Voss Tel.: 0431 - 5365711 Mail: simon.voss@isarnwohld.org</p> <p>Isarnwohld-Schule Gettorf Süderstr. 72-74 24214 Gettorf Tel.: 04346 - 418320</p>	<p>Petra Willemsen Tel.: 0431 - 6912987 Mail: petra.willemsen@kks-kiel.de</p> <p>Käthe-Kollwitz-Schule Paul-Fleming-Str. 1 24114 Kiel</p>
<p>Hagen Gregor Pitzner Tel.: 04608-608403 Mail: pitzner@gmx.de</p> <p>RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule Marienallee 5 24937 Flensburg Tel.: 0461 - 852530 Mail: verwaltung@hla-flensburg.de</p>	<p>Lutz Richert Tel.: 0179-5536026 Mail: lutz.richert@schule-sh.de</p> <p>BS Kreis Stormarn in Bad Oldesloe Schanzenbarg 2a 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531 - 1601700</p>
<p>Sahira Bhatti Tel.: 0163-1821720 Mail: Bhatti.sk@b@gmail.com</p> <p>Klaus-Groth-Schule Klaus-Groth-Str. 11 25436 Tornesch Tel.: 04122 - 9582500</p>	<p>Henning Schlüter Tel.: 04822-378626 Mail: henning.schlueter2@schule-sh.de</p> <p>Gemeinschaftsschule Kellinghusen Danziger Str. 40 25548 Kellinghusen Tel.: 04822 - 376710 Mail: Gemeinschaftsschule.Kellinghusen@schule.landsh.de</p>